

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland Pfalz vom 28. April 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.07.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche
- § 3 Einführung neuer Bezeichnungen, Aufhebung von Bezeichnungen
- § 4 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 5 Weiterbildungsstätten
- § 6 Inhalt, Nachweise, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung
- § 8 Zeugnisse
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Prüfung
- § 12 Führen von Bezeichnungen
- § 13 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 14 Fortbildungspflicht
- § 15 Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Gebühren
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Nicht beabsichtigte Härten
- § 20 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

Weiterbildungsordnung

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse und Fähigkeiten geführt werden dürfen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

1. Gebieten
2. Teilgebieten
3. Bereichen

§ 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

(1) Der Tierarzt kann sich in den in den Anlagen aufgeführten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen weiterbilden und damit das Recht zum Führen von Bezeichnungen erwerben. Die Anlagen bezeichnen auch Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche.

(2) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesenen besonderen oder anderen zusätzlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten berechtigen zur Führung einer

1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiete)
2. Zur Fachtierarztbezeichnung zusätzlichen Teilgebietsbezeichnung

(Teilgebiet)

3. Zusatzbezeichnung (Bereich)

(3) Die Bezeichnung Tierarzt sowie die Gebietsbezeichnungen finden bei Tierärztinnen in der für diese zutreffenden Form Anwendung.

§ 3 Einführung neuer Bezeichnungen, Aufhebung von Bezeichnungen

(1) Weitere Bezeichnungen werden bestimmt, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Tiermedizin, eine angemessene Versorgung des Tierbestandes und im Interesse der praktischen Wahrnehmung des Berufes erforderlich ist.

(2) Die in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnungen sind aufzuheben, wenn ihre Bestimmung im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene Versorgung des Tierbestandes nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird von der LTK auf Antrag erteilt.

(2) Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Antragsteller führt und wenn er nach Erwerb der Bezeichnung seit mindestens einem Jahr entsprechend spezialisiert tätig ist. Sie kann jedoch nur für ein einziges Gebiet, Teilgebiet oder einen einzigen Bereich, in besonderen Ausnahmefällen für höchstens zwei verwandte Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche erteilt werden.

(3) Die LTK führt ein Verzeichnis der ermächtigten Tierärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte sowie das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich und der Umfang der Ermächtigung hervorgeht. Dieses Verzeichnis ist jährlich einmal in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Ermächtigte Tierärzte sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu erteilen, sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(5) Die Fortbildungspflicht des ermächtigten Tierarztes richtet sich nach § 5 der Berufsordnung der Tierärzte der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

(6) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben.

(7) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen nach § 4 Absatz 4 und/oder 5 nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn der Weiterbildende aus gesundheitlichen Gründen unfähig oder ungeeignet ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt.

(8) Die Ermächtigung ist an die Weiterbildungsstätte gebunden und erlischt, wenn die Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte beendet wird oder der ermächtigte Tierarzt seine Niederlassung aufgibt.

(9) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, der LTK Änderungen seiner beruflichen Tätigkeit sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Ermächtigung und Zulassung von Belang sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammermitglieder in zugelassenen Instituten oder anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt; für die Weiterbildung in Bereichen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Über die Zulassung einer Weiterbildungsstätte entscheidet die LTK. Die Zulassung bedarf eines Antrages; dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(3) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik oder Praxis als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat sich mit den typischen Krankheiten und Fragestellungen des Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches vertraut zu machen und

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen und der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

(4) Die LTK führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, für welche Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche sie zugelassen sind.

§ 6 Inhalt, Nachweise, Dauer, zeitlicher Ablauf und Nachweis der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach abgeschlossenem Studium der Veterinärmedizin oder nach Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden.

(2) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen der Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Weiterbildungszeiten unter 6 Monaten können nur dann auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist; Ausnahmen sind möglich, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung von mehr als 6 Wochen oder von insgesamt mehr als 8 Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildung angerechnet werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen ist zulässig (z.B. Mutterschutz).

(3) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann sie für eine Zeit von höchstens 4 Jahren in Teilzeit erfolgen, wobei diese Zeit entsprechend der geleisteten Arbeitszeit anrechnungsfähig ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Landestierärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(4) Eine berufliche Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nicht anrechenbar, kann aber für Bereiche zugelassen werden.

(5) Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende grundsätzlich wenigstens einmal zu wechseln. Die Landestierärztekammer kann abweichende Bestimmungen in einzelnen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen

treffen sowie im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(6) Für jedes Gebiet ist die Teilnahme an fachbezogenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Akademie für tierärztliche Fortbildung, ATF oder gleichwertig) im Umfang von achtzig Stunden und für jedes Teilgebiet im Umfang von dreißig Stunden während der Weiterbildungszeit verpflichtend, soweit die Weiterbildungsgänge (Anlagen) nichts anderes vorschreiben.

(7) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfordert fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen. Sie müssen in Zeitschriften erfolgt sein oder erfolgen, die in dem anerkannten Current-Contents-Verzeichnis genannt sind. Der Eigenanteil des Weiterbildenden muss erkennbar und gegebenenfalls nachgewiesen werden. Eine Dissertation wird von der Tierärztekammer als Veröffentlichung anerkannt. Je Gebiet sind drei Veröffentlichungen und je Teilgebiet ist eine Veröffentlichung vorgeschrieben, es sei denn, in der jeweiligen Anlage zur Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt.

§ 7 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Wer eine Weiterbildung in einem von § 6 und den Anlagen zur Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden, wenn die Weiterbildung durch die Landestierärztekammer als gleichwertig anerkannt wird. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8–12 entsprechend Anwendung.

§ 8 Zeugnisse

(1) Der ermächtigte Tierarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie über die Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Mutterschutzzeiten, Erziehungszeiten, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.

2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten tierärztlichen Tätigkeiten sind ausführlich darzustellen.

3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Tierarztes hat der Ermächtigte nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der diesen Anforderungen genügt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung muß schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Weiterbildungszeit beantragt werden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird; mit den Zeugnissen ist eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung und der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte sowie über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte vorzulegen.

Gegebenenfalls sind die in der Anlage geforderten Leistungskataloge

beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die LTK in angemessener Frist. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen ist.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) Die LTK bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

Die Kammer kann mit Tierärztekammern anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.

(2) Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Fachprüfer, für die jeweils ein Vertreter zu bestimmen ist, wählt die Vertreterversammlung

(3) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Vorstand der LTK den Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus dem gewählten Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei Ausschussmitglieder müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet besitzen.

(4) War ein Ausschussmitglied an der Weiterbildung des Antragstellers beteiligt, so darf es nicht als Prüfer teilnehmen, wenn es sich für befangen erklärt und der jeweilige Prüfungsvorsitzende diese Befangenheit bestätigt oder der Antragsteller widerspricht."

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig. Über die Prüfung fertigt ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift an, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist.

(6) Die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist zeitlich befristet und erfolgt schriftlich. Sie erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und eine weitere Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird.

§ 11 Prüfung

(1) Der Vorstand der LTK setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest und benachrichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde. Der Antragsteller ist zum Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden.

(2) Die Prüfung wird mündlich als Einzelprüfung durchgeführt und dauert für jeden Antragsteller in der Regel mindestens eine Stunde.

(3) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Antragsteller die für die Führung der Bezeichnung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dieses der Landestierärztekammer unter Beifügung des Ergebnisprotokolls mit.

(4) Hat der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Landestierärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zur Führung der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.

(5) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen,

so befindet der Prüfungsausschuss, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Die Weiterbildungszeit kann um sechs bis zwölf Monate verlängert werden. Im Rahmen der besonderen Anforderungen können dem Antragsteller unter anderem ein Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des Weiterbildenden auferlegt sowie Inhalt und Umfang der verlängerten Weiterbildung bestimmt werden.

(6) Die Weiterbildung gilt auch dann als nicht mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund ferngeblieben ist oder sie ohne ausreichenden Grund abgebrochen hat.

(7) Der Vorstand der Landestierärztekammer hat das Ergebnis der nicht mit Erfolg abgeschlossenen Prüfung dem Antragsteller schriftlich und gegebenenfalls unter Angabe der zu erfüllenden Auflagen mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(8) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Die Wiederholungsprüfung erfolgt bei einem Prüfungsausschuss mit anderen Fachprüfern.

§ 12 Führen von Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nur geführt werden, wenn sie von der LTK anerkannt worden sind. Die Anerkennung erhält der Tierarzt, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Anerkennung entscheidet die LTK aufgrund einer Prüfung, dies gilt nicht für den „Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen“ (§ 42 Abs. 5 Heilberufsgesetz).

(2) Es dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen mit Zustimmung der Kammer gleichzeitig geführt werden. Werden mehrere geführt, so darf in jedem Gebiet nicht mehr als eine Teilgebietsbezeichnung geführt werden.

(3) Eine Teilgebietsbezeichnung darf nur gemeinsam mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(4) Es dürfen höchstens drei Zusatzbezeichnungen geführt werden. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufs- oder Gebietsbezeichnung geführt werden und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufsbezeichnung oder die Gebietsbezeichnung gesetzt werden.

§ 13 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung.

(2) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens in einem der anderen Mitgliedsstaaten oder in einem der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 7 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten

Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildung entspricht.

(4) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 14 Fortbildungspflicht

Die Fortbildungspflicht der Fachtierärzte richtet sich nach § 5 der Berufsordnung der Tierärzte der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 15 Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(2) In dem Widerrufsbescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, damit der betroffene Tierarzt die Bezeichnung wieder führen kann.

§ 16 Zuständigkeiten

Soweit sich aus der jeweils geltenden Fassung des Heilberufsgesetzes, der Hauptsatzung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz sowie dieser Weiterbildungsordnung nichts Gegenteiliges ergibt, ist für die nach der Weiterbildungsordnung zu treffenden Entscheidungen die LTK zuständig. Unter dem Vorbehalt des Satzes 1 werden die der LTK nach der Weiterbildungsordnung obliegenden Aufgaben vom Kammervorstand wahrgenommen.

§ 17 Gebühren

Die Prüfungsgebühren und Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Bezeichnungen bleiben gültig, mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.

(2) Wer bisher berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Bezeichnung zu führen, behält die Berechtigung hierzu auch nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Tierärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, und diese bei der LTK innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung angezeigt haben, können die Weiterbildung in diesem Gebiet nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(4) In Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen, die durch diese Weiterbildungsordnung erstmals eingeführt werden, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung erteilt werden, sofern der Antragsteller nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Diese spezialisierte Tätigkeit ist zu dokumentieren. Die in der jeweiligen Anlage geforderten Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Der Antrag auf Anerkennung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung

der neuen Bezeichnung gestellt werden.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach bisherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung gestatten, wenn der Inhalt der früheren Weiterbildung als gleichwertig anzusehen ist.

§ 19 Nicht beabsichtigte Härten

Führt die Anwendung dieser Weiterbildungsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

§ 20 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz vom

1. Juli 1992 zuletzt geändert am 10. Juli 2001 außer Kraft.

Blaubach, den 28. April 2004

Dr. Wolfgang Luft

Präsident der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

- 1 FTA für Allgemeine Veterinärmedizin
- 2 FTA für Dokumentation und Informatik
- 3 FTA für Epidemiologie
- 4 FTA für Fische
- 5 FTA für Fleischhygiene und Fleischtechnologie
- 6 FTA für Geflügel
- 7 FTA für Kleintiere
- 7 T 1 Teilgebiet Anästhesiologie beim Kleintier
- 7 T 2 Teilgebiet Chirurgie beim Kleintier
- 7 T 3 Teilgebiet Innere Medizin beim Kleintier
- 7 T 4 Teilgebiet Kardiologie beim Kleintier
- 8 FTA für Lebensmittel
- 9 FTA für Mikrobiologie
- 9 T 1 Teilgebiet Bakteriologie und Mykologie
- 9 T 2 Teilgebiet Virologie
- 10 FTA für Milchhygiene und -technologie
- 11 FTA für öffentliches Veterinärwesen
- 12 FTA für Parasitologie
- 13 FTA für Pathologie
- 13 T 1 Teilgebiet Toxikopathologie
- 14 FTA für Pferde
- 14 T 1 Teilgebiet Chirurgie beim Pferd
- 14 T 2 Teilgebiet Innere Medizin beim Pferd
- 15 FTA für Pharmakologie und Toxikologie
- 16 FTA für Rinder
- 17 FTA für Schweine
- 18 FTA für Tierernährung und Diätetik
- 19 FTA für Tier- und Umwelthygiene
- 20 FTA für Tierschutz
- 21 FTA für Versuchstierkunde
- 22 FTA für Kleine Wiederkäuer
- 23 FTA für Zuchtthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung
- 24 FTA für Zoo-, Wild- und Gehegetiere

Z 1 Zusatzbezeichnung Akupunktur
Z 2 Zusatzbezeichnung Augenheilkunde-Pferd
Z 3 Zusatzbezeichnung Augenheilkunde-Kleintier
Z 4 Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin
Z 5 Zusatzbezeichnung Bienenkunde
Z 6 Zusatzbezeichnung Dermatologie
Z 7 Zusatzbezeichnung Eutergesundheitsdienst
Z 8 Zusatzbezeichnung Heimtiere
Z 9 Zusatzbezeichnung Homöopathie
Z 10 Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
Z 11 Zusatzbezeichnung Orthopädie Pferd
Z 12 Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Physiotherapie
Z 13 Zusatzbezeichnung Reptilien und Amphibien
Z 14 Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
Z 15 Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb

Rind

Z 16 Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb

Schwein

Z 17 Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
Z 18 Zusatzbezeichnung Wild- und Ziervögel
Z 19 Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde Pferd
Z 20 Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Kleintier

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

Anlage 1 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

1. Fachtierarzt für Allgemeine

Veterinärmedizin

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge von Erkrankungen und Leistungsminderungen bei Groß- und Kleintieren in einer tierärztlichen

Allgemeinpraxis

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

Tätigkeit in mindestens drei zugelassenen fachspezifischen Praxen, Kliniken und Instituten oder zugelassenen sonstigen Einrichtungen davon

1. in Disziplinkliniken oder Tierartenkliniken

mindestens 6 Monate

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mindestens 2 Jahre

3. Tätigkeit in einem anerkannten Gesundheitsdienst

bis zu 9 Monate

4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie,

Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht

jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

Es ist durch praktische Anschauung erweitertes Grundwissen auf allen wesentlichen Gebieten der tierärztlichen Praxis nachzuweisen, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissenschaftsgebieten der auf einzelne Tierarten spezialisierten Fachtierärzte.

Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Arzneimittelrecht, Fleisch- und Lebensmittelhygienerecht, Tierschutz, Tierseuchenrecht und den einschlägigen Vorschriften zum Umweltschutz und Entsorgung.

V. Weiterbildungsstätten:

- Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte
- Klinik oder Praxis unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
- Weiterbildungsstätten für die unter A 4 genannten Disziplinen
- Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 2 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

2. Fachtierarzt für Dokumentation und Informatik

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Dokumentation und Informatik umfasst:

1. Tätigkeit auf allen Gebieten des Wissenschaftlichen Dokumentierens und Informierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten.
2. Mitarbeit bei Aufbau, Einführung, Planung und Zielsetzung von Dokumentations- und Informationssystemen.
3. Nutzung und Unterweisung von Dokumentations- und Informationssystemen.
4. Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Dokumentations- und Informationssysteme.
5. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Dokumentation und Information.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer der tierärztlichen Bildungsstätten 3 Jahre
2. Tätigkeit in gleichwertigen Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlichen Instituten 3 Jahre
3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Anatomie, Biochemie, Biometrie, Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht jeweils bis zu 12 Monaten insgesamt max. 18 Monate
4. Anrechenbar ist auch eine Tätigkeit in einem von der Landestierärztekammer

anerkanntem Forschungsinstitut von wissenschaftlichen
Forschungsgesellschaften oder der Industrie

2 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 50 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

– Grundlagen der Datenverarbeitung, der Statistik, der Reprographie,
des Referierens, des Bibliothekswesens und der Kommunikationsforschung
(Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten,
Informationsbedarf)

– Organisation und Methoden der Dokumentation und Information
sowie analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten
aller Art einschließlich deren Auswertung

– Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, andere gleichwertige
Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste
oder Veterinärämter

2. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem
vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Anlage 3 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

3. Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich:

1. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung und
Bekämpfung populationsrelevanter Krankheiten der Tiere

2. Staatliche Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen
inklusive der Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen

3. Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von
Tierbeständen (Herdenbetreuung)

4. Untersuchungen zur Auswirkung von Tierkrankheiten auf die
menschliche Gesundheit

5. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-
Nutzen-Berechnungen für tierärztliche Interventionen (Bekämpfungs-,
Tilgungs- und Präventionsprogramme)

6. Entwicklung epidemiologischer Studien als Alternativen zum
Tierversuch (Tierschutz) und zur gesundheitsrelevanten Bewertung
von Haltungssystemen (tierartgerechte Haltung)

7. Entwicklung ökologischer Studien zur Reduzierung von Umweltbelastungen
aus der Tierhaltung

8. Entwicklung ökologischer Studien zur Erkennung und Reduzierung
von Umweltbelastungen auf Tiere

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Instituten und Ämtern für Epidemiologie, andere
gleichwertige Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste
oder Veterinärämter 4 Jahre

2. Davon maximal ein Jahr Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung
3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Pathologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pharmakologie/ Toxikologie, Immunologie
jeweils bis zu 9 Monaten,
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 50 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Grundlagen der Epidemiologie
- Quantitative Methoden der Epidemiologie; einschließlich Kenntnis der computergestützten Datenverarbeitung
- Gesetzmäßigkeiten des Auftretens, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen
- Vertiefte Kenntnisse insbesondere in Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Ökologie, Labordiagnostik
- Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften
- Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter klinischer, serologischer, pathologischer und labordiagnostischer Daten im Rahmen epidemiologischer Studien, Monitoring und Sanierungsprogramme
- Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten und Leistungsminderungen sowie Kosten-Nutzen-Berechnungen tierärztlicher Interventionen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, andere gleichwertige Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste oder Veterinärämter

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage 4 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

4. Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Fischkrankheiten, Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten bei teichwirtschaftlichen Problemen und Fischsterben. Beratung und Betreuung von Nutzfisch- und Zierfischbeständen. Vorbeugung und Behandlung von Fischkrankheiten, Erstellung von Behandlungs- und Sanierungsplänen, Mitwirkung beim Vollzug der Fischseuchenbekämpfung, Tierschutzfragen und Fischhaltungsmanagement

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einschlägigen Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Forschungsanstalten oder tierärztlichen Untersuchungsämter

mit ambulanter Betreuung von Fischhaltungen
und -zuchten, anerkannte Fischgesundheitsdienste 4 Jahre

2. Tätigkeit wie unter 1 ohne Ambulanz 2 Jahre
und

Fischgesundheitsdienste oder Fischambulanzen 1 Jahr

3. Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen oder Praxen, die sich
mit der Diagnostik von Krankheiten und Schädigungen der Fische
befassen mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt
für Fische 1 Jahr

4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern
wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie,
Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht,

jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung
nach § 6 Abs. 7

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

– Diagnose von Nutz- und Zierfischkrankheiten
– Therapie von Fischkrankheiten, Besonderheiten der Arzneimittelverabreichung
in Teichwirtschaft und Zierfischhaltung

– Immobilisation, Narkose und Chirurgie bei Zierfischen

– Fischkunde, insbesondere Anatomie, Physiologie und Ernährung

– Aquatische Umwelt, Teichwirtschaft (Aquakultur), Zierfischhaltung,
Aquarienkunde

– Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, Wasseranalytik

9

– Fischpathologie

– Fischseuchenbekämpfung

– Lebensmittelrechtliche Grundlagen und Rückstandsproblematik

– Tierschutz

– Rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Haltung, Ernährung und
Transport von Fischen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten,
Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter, Fischgesundheitsdienste.

2. Forschungsanstalten und wissenschaftlich geleitete Einrichtungen,
die sich mit Fischkrankheiten und Fischereiaufgaben
befassen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder
anerkannt sind.

3. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und
Auslandes.

Anlage 5 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

5. Fachtierarzt für Fleischhygiene
und Fleischtechnologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die von der tierärztlichen Wissenschaft betreuten
und bearbeiteten Bereiche der Fleischgewinnung, -bearbeitung

und -verarbeitung einschließlich der für das Schlachtvieh oder geschlachtete

Tier relevanten Aspekte der Erzeugung.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Amtliche Tätigkeit in einem zugelassenen Betrieb für die Fleischgewinnung und -behandlung 2 Jahre
2. Amtliche Tätigkeit in einem Lebensmittelhygieneinstitut bis zu 1 Jahr
3. Amtliche Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene mindestens 12 Monate
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie jeweils bis zu 6 Monaten insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Betäubungsverfahren, Schlachttechniken und Kühlverfahren
- Biometrie und Befunddokumentation, statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Untersuchungsergebnissen, Datenverarbeitung
- Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- Durchführung und Auswertung mikrobiologischer Untersuchungen am Schlachtier, am geschlachteten Tier oder Einrichtungsgegenständen und Räumen unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung
- Durchführung von Untersuchungen zur Gesundheitsüberwachung, Bewertung von Schlachtiertransporten,
- Erstellen und Bewerten von betrieblichen Eigenkontrollsystemen unter Berücksichtigung von HACCP
- Erzeugung von Schlachtieren
- Grundlagen der Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung
- Kenntnisse im innergemeinschaftlichen und nationalen Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht
- Krankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere und des Wildes unter besonderer Berücksichtigung fleischhygienischer Aspekte
- Rückstandsüberwachung am Schlachtier und Fleisch
- Technologische Verfahren in der Fleischgewinnung, -zerlegung und -verarbeitung
- Tierärztliche Bestandsbetreuung, vorbeugender Tiergesundheitsschutz und Tierschutz
- Überwachung der Hygiene von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern
- Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern

– Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, sonstiger Hochschulen oder entsprechender Einrichtungen der Bundesanstalten oder -behörden sowie ähnlich anerkannte amtliche Untersuchungsstellen
2. Überwachungsbehörden für Fleischgewinnungsbetriebe
3. Fleischgewinnungs-, be- und -verarbeitungsbetriebe unter Leitung eines zur Weiterbildung berechtigten Fachtierarztes für Fleischhygiene und -technologie
4. Entsprechende zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes Anlage 6 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung
6. Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Geflügel. Geflügel umfasst die gesamte Klasse Aves.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Einrichtungen einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst 4 Jahre
2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Geflügel 3 Jahre
3. Tätigkeit in einem anerkannten Geflügelgesundheitsdienst 3 Jahre
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht, Virologie jeweils bis zu 9 Monaten insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen Veröffentlichungen § 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

- Anatomie, Ernährung, Futtermittelkunde und Physiologie
- Artgerechte Haltung und Fütterung von Zier- und Wildvögeln
- Brut und Zucht
- Chirurgie und Endoskopie
- Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
- Geflügelsektion und Pathologie
- Geschlechtsbestimmung
- Hygiene, Prophylaxe, Therapie,
- Klinische und Laboratoriumsdiagnostik sowie bildgebende Verfahren
- Schlachthygiene
- Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Lebensbedingungen
- Tierschutz

– Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement
in Geflügelbeständen

– einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Zur Weiterbildung ermächtigte fachtierärztlich geleitete Institute,
Geflügelgesundheitsdienste, und Vogelkliniken

3. Zugelassene und zur Weiterbildung ermächtigte, fachtierärztlich
geleitete Kliniken und Praxen für Geflügel oder Zoologische
Einrichtungen

4. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit
einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte
zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage 7 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

7. Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in Gemeinschaft
mit dem Menschen lebenden Tiere wie Hunde, Katzen,
kleine und exotische Heimtiere und Vögel, einschließlich der Kenntnisse
der Fortpflanzung, Haltung und Tierschutz.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern
sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst
3 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muss
sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens
1 Jahr umfassen. Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine
Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik
bis zu einem Jahr angerechnet werden

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten
Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt
für Kleintiere 3 Jahre

3. Die Weiterbildung in der Praxis eines Fachtierarztes für
Kleintiere bis zu 2 Jahren

4. Anrechenbar ist auch:

Die Weiterbildung in einem Grundlagenfach, wie z. B. Pathologie,
experimentelle Chirurgie, Mikrobiologie oder Parasitologie
oder

Tätigkeiten bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt
für Geflügel-, Wild-, Zier- und Zoovögel bzw. für Zoo-,
Gehege- und Wildtiere jeweils bis zu 9 Monaten
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen
Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 120 Stunden

(durchschnittlich 30 Stunden im Jahr) gemäß § 6 Abs. 6

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

1. Innere Medizin

1. Organkrankheiten (Respirationstrakt, Herz-Kreislaufapparat, Verdauungsapparat, Harntrakt, Augenkrankheiten, Erkrankungen des Blutes)

2. Infektionskrankheiten und Zoonosen

3. Vergiftungen

4. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie

5. Geriatrische Erkrankungen

6. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems

7. Stoffwechselkrankheiten

8. Dermatologische Erkrankungen

9. Endokrine Störungen

10. Onkologie

11. Immunkrankheiten

12. Fütterung und Diätetik

13. Parasitologie

14. Innere Erkrankungen beim Heimtier

15. Problemverhalten

2. Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen und speziellen Chirurgie insbesondere

1. Erkrankungen des Kopfes und des Halses einschließlich Zähne

2. Erkrankungen der Augen

3. Erkrankungen des Thorax

4. Erkrankungen des Abdomens

5. Erkrankungen des Bewegungsapparates

6. Erkrankungen des Geschlechtsapparates

7. Erkrankungen der Haut und Hautanhangsgebilde

8. Ruhigstellung, Fixationsmassnahmen

9. Therapiemöglichkeiten im Rahmen der Physiotherapie, Chiropraxis, Osteopathie, Laserbehandlung, Magnetfeld- und Stoßwellentherapie

11

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

1. Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane

2. Zuchtauglichkeitsuntersuchungen des weiblichen Tieres und Deckzeitbestimmung

3. Zuchtauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres

4. Geburtshilfe, konservative und chirurgische Maßnahmen

5. Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums

6. Betreuung von Zuchten

4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen

2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung,

Lokal- und Leitungsanästhesie

3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)

5. Spezielle Diagnose-Verfahren und Laboratoriumsdiagnostik

1. Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie

2. Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden

6. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen

Insbesondere im Arzneimittelrecht, Strahlenschutz, Tierseuchenrecht, Tierschutz und den einschlägigen Vorschriften zum Umweltschutz, Entsorgung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.

2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere.

3. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere

4. Weiterbildungsstätten für die unter A 4 genannten Disziplinen

5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Kleintiere

1. Innere Medizin

a) EKG 20

b) Endoskopie 10

c) Röntgenkontrastuntersuchung 10

d) Sonographie 30

e) Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen 20

f) Thorakozentese 2

g) Interpretation von Laborwerten 50

h) Zystozentese 20

i) Knochenmarkpunktion 5

j) Feinnadelbiopsie 10

k) Hautbiopsie 10

l) Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich 30

m) Liquorgewinnung u. -untersuchung 5

2. Chirurgie

Abdomen

a) Enterotomie 5

b) Ovar(hyster)ektomie außer Kastration 5

c) Perinealhernie-Operation 2

d) Splenektomie bzw. Nephrektomie 3

e) Torsio-ventriculi- bzw. -intestinalis Operation 3

f) Zystotomie 5

g) Tumoroperation 5

Auge

a) Bulbusextirpation 3

b) Hornhautnaht 3

c) Nickhautschürze/Bindehautschürze 5

d) Operationen an den Lidern 3

Bewegungsapparat

- a) Frakturbehandlung konservativ 10
- b) Frakturbehandlung chirurgisch 5
- c) Gelenkoperationen 5
- d) Lahmheitsdiagnostik 20
(mindestens je 5 Vorder-, Hintergliedmaßen und Wirbelsäule)
- e) Reposition von Luxationen konservativ und chirurgisch 5

Haut und Hautanhangsorgane

- a) Tumoroperation 10
- b) Mastektomie 10
- c) Wundrevision

Kastration

- a) Hund männlich und weiblich je 5
- b) Katze männlich und weiblich je 5
- c) Kryptorchide abdominal und inguinal je 5
- d) Heimtiere männlich und weiblich je 5

Kopf/Zahn/Rachen

- a) Othämatom- oder Otitisoperation 5
- b) Tonsillektomie 3
- c) Zahnextraktion 20
- d) Tumoroperation 5
- e) Speicheldrüsenveränderung 2

Sonstiges

- a) Urethrotomie 3
- b) Fremdkörperentfernung (Magen/Darm/Ösophagus) 5
- c) andere Tumoroperationen 5

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

- a) Endoskopie 15
- b) Vaginalzytologische Untersuchung 15
- c) Andrologische Spermauntersuchung 10
- d) Sonographie 20
- e) Geburtshilfe (davon 2MSectio caesarea) 5

4. Anästhesie, Intensivmedizin

Anästhesie:

- a) Lokal- und Leitungsanästhesie 25
- b) Injektionsnarkose 25
- c) Inhalationsnarkose 25

Intensivmedizin:

- a) Bluttransfusion 5
- b) Überwachung von Intensivpflegepatienten 20

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage 7 T 1 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T1. Teilgebiet Anästhesiologie beim

Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Anästhesie, Narkoseüberwachung, Schmerztherapie, Reanimation und Intensivtherapie bei Kleintieren (Hund, Katze, Kleinsäuger, Geflügel, Reptilien, Amphibien, Fische, Labor und Wildtiere)

II. Weiterbildungszeit: 1 Jahr

nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend anästhesiologische Tätigkeit bei Kleintieren in den unter Fachtierarzt für Kleintiere aufgeführten Bildungsstätten

1 Jahr

B.

Vorlage von drei ausführlichen Fallberichten, die während der Weiterbildungszeit erstellt wurden

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 30 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage des vollständigen Teilkriterium Anästhesie, Intensivmedizin aus dem Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Kleintiere

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie des Respirationstraktes und des Nervensystems bei Kleintieren

2. Physiologie des Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems und des Säuren-Basenhaushaltes bei Kleintieren

3. Pharmakologie von Anästhetika, Analgetika, Muskelrelaxantien und kreislaufwirksamen Pharmaka

4. Medikamentöse Ruhigstellung der genannten Tierarten

5. Narkosevorbereitung, -überwachung und -nachsorge

6. Allgemein- und Lokalanästhesie (Injektions-, Intubations-, Infiltrationsanästhesie): Sedierung, Neurolept- und dissoziative Anästhesie

7. Schmerzerkennung und -therapie

8. Euthanasie der genannten Tierarten

9. Immobilisation von kleinen Wildtieren

10. Spezielle Labordiagnostik

11. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte.

2. Zur Weiterbildung zugelassene Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

3. Zur Weiterbildung zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

4. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 7 T 2 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T2. Teilgebiet Chirurgie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit am Klein- und Heimtier

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Chirurgie 2 Jahre

3. Die Weiterbildung in einer anerkannten Praxis eines Fachtierarztes bis zu 2 Jahre

B.

Vorlage von 20 Krankenberichten davon je 5 ausführlichen mit Literaturangaben aus der Weichteil- und Knochenchirurgie

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

1. Abdomen-, Weichteilchirurgie

2. Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen

3. Chirurgie am Harntrakt

4. Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich

5. Eingriffe am Auge

6. Eingriffe am Thorax, Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie

7. Geburtshilfe

8. Kastrationen

9. Narkosen

10. Neurochirurgie

11. Oberflächenchirurgie

12. Gutachten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte

2. Zur Weiterbildung zugelassene Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

3. Zur Weiterbildung zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

4. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog (Leistung und Anzahl)

1. Auge (15 Eingriffe, davon mindestens einmal je 1.1–1.8)

1.1 Abrasio corneae

1.2 Bindehautschürze

1.3 Bulbusextraktion

1.4 Conj.follicularis

1.5 Corneanaht

1.6 Entropium, Ektropium, Lidplastik

1.7 Nickhautschürze

1.8 Reposition des Bulbus, Ankyloblepharon

2. Abdomen-Weichteilchirurgie (100 Eingriffe,

davon mindestens 2 aus 20 dieser Gebiete)

- 2.1 Ektopischer Ureter
- 2.2 Endoskopie, MIC (Minimal invasive Chirurgie)
- 2.3 Entero-Anastomose
- 2.4 Enterotomie
- 2.5 Gastrotomie
- 2.6 Inguinalhernie
- 2.7a Kastration Rüde
- 2.7b Kastration Kaninchen
- 2.7c Kastration Meerschweinchen
- 2.8 Kryptorchiden-Operation, -inguinal, abdominal
- 2.9 Laparotomie
- 2.10 Leber-, Gallenblasen-Operation
- 2.11 Mammatumor-Operation
- 2.12 Nephrektomie
- 2.13 Ovarrektomie, Ovarhysterektomie
- 2.14 Perinealhernie
- 2.15 Prostata-Operation, -zyste, Prostataektomie
- 2.16 Rektumdivertikel, -ektasie
- 2.17 Revision perforierender Bauchwunden
- 2.18 Sectio caesarea
- 2.19 Splenektomie
- 2.20 Torsio ventriculi, Volvulus
- 2.21 Urethrotomie
- 2.22 Urethrostomie, Penisamputation
- 2.23 Zwerchfellruptur, Hernia diaphragmatica
- 2.24 Zystotomie
3. Thorax/Trachea (10 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)
 - 3.1 Fremdkörper Oesophagus, Trachea, Lunge
 - 3.2 Operation am Herzen
 - 3.3 Perforierende Trachea-Thoraxwunden
 - 3.4 Pers. Ductus arteriosus
 - 3.5 Thorakotomie (Rippen, Oesophagus, Trachea)
 - 3.6 Thorakozentese
 - 3.7 Tracheotomie
4. Bewegungsapparat (100 Eingriffe, davon mindestens 2 aus 10 der folgenden Unterpunkte)
 - 4.1 Amputation
 - a. Gliedmaße, Zehe, Rute
 - 4.2 Arthrodesen
 - 4.3 Arthrotomie, Arthroskopie-Operation (Gelenkangabe)
 - 4.4 Bandrupturen-Operation (z. B. Carpus, Tarsus)
 - 4.5 Frakturbehandlung (konservativ)
 - 4.6 Frakturbehandlung (operativ)
 - a. Marknagelung
 - b. Verplattung
 - c. Fixateur extern
 - 4.7 Gelenkoperation
 - a. OCD Schulter
 - b. OCD Ellenbogen
 - c. Isol.Proc.anconeus
 - d. Fragm.Proc.coronoideus

- e. Kreuzbandriss
 - f. Endoprothese
 - 4.8 Korrekturosteotomie
 - 4.9 Neurochirurgie
 - a. Fenestration
 - b. Laminektomie, Hemilaminektomie
 - 4.10 Reposition von Luxationen (konservativ)
 - 4.11 Reposition von Luxationen (operativ)
 - 4.12 Sehnen-Operation (z. B. M.biceps Endsehne, Achillessehne)
 - 5. Oberflächenchirurgie
(20 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)
 - 5.1 Lippen-Operation
 - 5.2 Nasenflügelkorrektur
 - 5.3 Othaematom
 - 5.4 Otitis-Operation
 - 5.5 Perianaltumor, -fistel-Operation
 - 5.6 Wundrevision
 - 6. Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich (20 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)
 - 6.1 Epulis-Operation
 - 6.2 Gaumensegel-Operation
 - 6.3 Gaumenspaltverschluss
 - 6.4 Maxillektomie/Mandibulektomie
 - 6.5 Perforierende Wunden
 - 6.6 Ranula, Meliceris, Parotidfistel
 - 6.7 Tonsillektomie
 - 6.8 Zahnextraktion
 - 7. Anästhesie, Narkose (50; jede Anästhesie und Narkose mindestens 1-mal)
 - 7.1 Injektionsnarkose
 - 7.2 Inhalationsnarkose
 - 7.3 Intubationsnarkose
 - 7.4 Intubationsnarkose mit assist. Beatmung
 - 7.5 Lokal-, Leitungsanästhesie einschl. Epiduralanästhesie
 - 8. Intensivmedizin (20 Fälle)
 - 8.1 Infusionstherapie
 - 8.2 Schocktherapie
 - 8.3 Atemstillstand, Reanimation
 - 9. Weitere Eingriffe und Verrichtungen:
 - 9.1 Anfertigung und Interpretation von Röntgenbildern 100
 - 9.2 Anfertigung und Interpretation von Ultraschallbildern 50
 - 9.3 Interpretation von Computertomogrammen, MRT und anderer bildgebender Verfahren 10
 - 9.4 Myelographie 5
- Ausgleichbarkeit
 Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.
 Anlage 7 T 3 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung
 T3. Teilgebiet Innere Medizin beim Kleintier
 I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die spezialisierte tierärztliche Versorgung von Klein- und Heimtieren mit inneren Erkrankungen

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend internistische Tätigkeit bei Kleintieren in den unter Fachtierarzt für Kleintiere aufgeführten Bildungsstätten

2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe

2. Spezielle diagnostische Verfahren: Endoskopie, EKG, Röntgen, Sonographie

3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden

4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

5. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechsel- und endokrinologischen Erkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen

6. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

V. Weiterbildungsstätten:

6. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte

7. Zur Weiterbildung zugelassene Klinik oder Praxis unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere

8. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Leistungskatalog zum Teilgebiet Innere Medizin

1. Vollständige Erfüllung des Leistungskataloges zum Fachtierarzt für Kleintiere und folgende

1.1 EKG 30

1.2 Endoskopie 10

1.3 Röntgenkontrastuntersuchung 10

1.4 Sonographie 50

1.5 Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen 20

1.6 Thorakozentese 2

1.7 Interpretation von Laborwerten 50

- 1.8 Zystozentese 20
- 1.9 Knochenmarkpunktion 5
- 1.10 Feinnadelbiopsie 10
- 1.11 Hautbiopsie 10
- 1.12 Zytologisches Präparat einschließlich Blutausstrich 30
- 1.13 Liquorgewinnung u. -untersuchung 5
- 2. Insgesamt 25 ausführlich problemorientierte Falldiskussionen, davon mindestens je eine aus dem folgenden Katalog:
- 2.1 Salivation
- 2.2 Polydipsie, Polyurie
- 2.3 Adynamie
- 2.4 Anorexie
- 2.5 Vomitus
- 2.6 Diarrhoe
- 2.7 Tenesmus ani
- 2.8 Tenesmus vesicae
- 2.9 Dysphagie
- 2.10 Husten
- 2.11 Fieber
- 2.12 Adipositas
- 2.13 Gewichtsverlust
- 2.14 Ataxie
- 2.15 Hämaturie
- 2.16 Krampfgeschehen
- 2.17 Blutungsneigung
- 2.18 Verhaltensstörung
- 2.19 Tumor

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage 7 T 4 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T4. Teilgebiet Kardiologie beim

Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Diagnose und Therapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

18 Monate

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend kardiologische Tätigkeit bei Kleintieren in den unter Fachtierarzt für Kleintiere aufgeführten Bildungsstätten

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, Vorlage von 25 Fallberichten, davon fünf ausführlich, die während der Weiterbildungszeit erstellt wurden

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kardiologie mit insgesamt 60 Stunden

D.

Vorlage der vollständig erfüllten Teilkriterien Innere Medizin, EKG und Intensivmedizin

IV. Wissensstoff:

1. Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier
2. Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
3. Intensivmedizin einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen
4. Invasive und nichtinvasive kardiovaskuläre Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG und Ultraschalluntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße, Punktionen der großen Gefäße und des Pericards, Angiokardiogramme und invasive Druckmessungen,
5. Labordiagnostik
6. Medikamentöse Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
7. Schrittmachertherapie
8. Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.
2. Zur Weiterbildung zugelassene tierärztliche Praxen oder Kliniken mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
3. Andere entsprechende anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 8 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

8. Fachtierarzt für Lebensmittel

I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, der Überwachung, der Untersuchung, der Herstellung, der Beund Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, in Forschungseinrichtungen oder Veterinäruntersuchungsämtern
3 Jahre
2. Tätigkeit in Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärämtern
1 Jahr
3. Praktische Tätigkeit in von der Landestierärztekammer zugelassenen anerkannten Betrieben und Institutionen die Lebensmittel gewinnen, herstellen sowie be- und/oder verarbeiten
mindestens 3 Monate
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierernährung, Virologie
jeweils bis zu 6 Monaten
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnisse insbesondere über sensorische, mikrobiologische, histologische, serologische, chemische, biochemische und physikalische Untersuchungen (einschl. Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel, Wild, Eier, Fisch, Weich-, Schalen- und Krustentieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen

2. Technologie, Maschinen und Geräte, Betriebs- und Verpackungshygiene auch unter Berücksichtigung Ökologischer Gesichtspunkte

3. Kenntnisse aus dem Gebiet der praktischen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft

4. Kenntnis des Lebensmittel- und Fleischhygienerechtes, der einschlägigen EG-Richtlinien und anderer relevanten Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Universitäts- und Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, Untersuchungsämter oder gleichartige Institute

2. Anerkannte Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, be- und/oder verarbeiten unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

3. Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärämter unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

4. Zur Weiterbildung anerkannte Lebensmittellaboratorien unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage 9 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

9. Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Immunologie)

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Instituten oder Abteilungen für Mikrobiologie der tierärztlichen Bildungsstätten 4 Jahre

2. Tätigkeit in Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämtern mit einschlägiger Fachrichtung unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie
3 Jahre

3. Tätigkeit in anderen anerkannten Instituten und Laboratorien, soweit sie unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie stehen und als Weiterbildungsstätte

zugelassen sind 2 Jahre

4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Lebensmittelhygiene, Pathologie, Parasitologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie

jeweils bis zu 9 Monate

insgesamt maximal 1 Jahr

16

Weiterbildungsordnung Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

B.

Vorlage von mindestens drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Kenntnisse in Bakteriologie, Immunologie, Molekularbiologie, Mykologie und Virologie
- Umfassende Kenntnisse moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden
- Nährbodenherstellung und -prüfung
- Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere anzeigepflichtiger Tierseuchen, meldepflichtiger Tierkrankheiten und Zoonosen
- Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger sowie entsprechende mikrobiologische Risikoeinschätzung
- Tierschutz und Tierversuche einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden
- Einschlägige Bestimmungen über Verhütung von Laborinfektionen, Tierseuchen, Tierseuchenerreger und Zoonosen
- Grundlagen der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion
- Qualitätssicherung im mikrobiologischen Labor

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter mit einschlägiger Fachrichtung unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie
3. Staatliche, kommunale oder private mikrobiologische Institute und Laboratorien, soweit sie unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie stehen und als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. Andere Institute (z. B. Biochemie, Pharmakologie, Pathologie, Tierhygiene, Lebensmittelhygiene, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind

Anlage 9 T1 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T1. Teilgebiet Bakteriologie und

Mykologie

I. Aufgabenbereich:

Schwerpunktmäßige Tätigkeit des Fachtierarztes für Mikrobiologie in der Bakteriologie und Mykologie

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Abteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Einrichtungen

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

- Aktueller Wissensstand der Genetik und Taxonomie von Bakterien und Pilzen
- Diagnostik mikrobieller Erkrankungen (direkte und indirekte Nachweisverfahren), insbesondere moderne Labormethoden der Bakteriologie, Mykologie und Serologie
- Erkrankungen durch Bakterien und Pilze einschließlich Pathogenese und Epidemiologie
- Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe sowie des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe
- Aktuelle Kenntnisse über Laborsicherheit und Qualitätssicherung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute oder Abteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsämtern
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage 9 T2 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T2. Teilgebiet Virologie

I. Aufgabenbereich:

Schwerpunktmäßige Tätigkeit des Fachtierarztes für Mikrobiologie in der Virologie

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Abteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Einrichtungen

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

- Taxonomie der Viren einschließlich unkonventioneller Erreger
- Virusreplikation und Genetik
- Direkte und indirekte Virusnachweise einschließlich elektronenmikroskopischer

Verfahren und

- Antikörpernachweisen
- Epidemiologie und Pathogenese von Virusinfektionen
- Prophylaxe (Impfstoffe: Arten Indikation, Applikation, Komplikationen)
- Desinfektion
- Veterinärmedizinisch wichtige Viruskrankheiten bei Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren
- Bekämpfung viraler Tierseuchen einschließlich rechtlicher Grundlagen (nationales und EU-Recht)
- Zoonosen und spongiforme Enzephalopathien
- Laborsicherheit einschließlich rechtlicher Bestimmungen
- Qualitätssicherung im virologischen Labor

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute oder Abteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsämter
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage 10 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

10. Fachtierarzt für Milchhygiene und -technologie

I. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Erzeugung, der Überwachung, der Untersuchung, der Herstellung, der Beund Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tierärztliche Tätigkeit in fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, Forschungsanstalten für Milchhygiene, milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien, Laboratorien an Veterinär- oder vergleichbaren Untersuchungsämtern, milchhygienischen Abteilungen von Tiergesundheitsinstituten oder Praxen von Fachtierärzten für Milchhygiene und Milchtechnologie 3 Jahre
2. Tierärztliche Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Rinder höchstens 2 Jahre
3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierernährung, Virologie jeweils bis zu 6 Monaten
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie

der Laktation

2. Haltung und Fütterung von Milchtieren

3. Kenntnisse der auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbaren Krankheiten

4. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung

5. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion

6. Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Verteilung der Milch, Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene, Hygieneprogramme, Umwelt- und Seuchenhygiene

7. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen

8. Für die Milchhygiene und Milchtechnologie relevante Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutzbestimmungen und europäische Rechtsnormen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten

2. Zur Weiterbildung zugelassene anerkannte milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung

3. Zur Weiterbildung zugelassene Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

4. Zur Weiterbildung zugelassene Milchhygienische Abteilungen (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst) an Tiergesundheitsdiensten unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

5. Zur Weiterbildung zugelassene Praxis oder Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder oder Fachtierarzt für Milchhygiene

6. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage 11 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

11. Fachtierarzt für Öffentliches

Veterinärwesen

Gemäß § 42 (2) Heilberufsgesetz umfasst die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und

2. eine nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlacht tier- und Fleischbeschau.

I. Weiterbildungsstätten:

Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in Einrichtungen durchgeführt, die von dem für das Veterinärwesen

zuständigen Ministerium bestimmt werden.

Anlage 12 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

12. Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, Fische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Instituten für Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen vergleichbaren zugelassenen Einrichtungen

3 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie 3 Jahre

3. Tätigkeit in zugelassenen Untersuchungsämtern 3 Jahre

4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie

jeweils bis zu 9 Monate

insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

– Epizootologie, Pathogenese, Prophylaxe und Therapie der Parasitosen

– Morphologie und Biologie der Parasiten

– Parasitäre Zoonosen

– Parasitologische Diagnostik und Methodik

– Spezielle parasitologische Aspekte der Biochemie, Hygiene, Immunologie, Molekularbiologie, Pharmakologie, Pathologie und Toxikologie

– Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute

2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie

3. Staatliche, kommunale oder private - parasitologische Institute und Laboratorien, soweit sie unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie stehen und als Weiterbildungsstätte zugelassen sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage 13 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

13. Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabengebiet:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der allgemeinen und speziellen Veterinär-Pathologie. Erkennen, Feststellen und Interpretation krankhafter Prozesse in Tieren, Tierkörpern und Geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren. Sachverständigentätigkeit sowie Erstellung von Befunden und Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer und gegebenenfalls weiterer diagnostischer Erhebungen.

II. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in pathologischen Instituten der veterinärmedizinischen Bildungsstätten, pathologischen Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern bis 5 Jahre min. 3 Jahre
2. Tätigkeit in anderen zugelassenen Einrichtungen, z. B. in Forschungseinrichtungen, Humanmedizin, Industrie, Bundeswehr oder privaten Laboratorien max. 2 Jahre

B.

Vorlage von drei fachbezogenen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind. Eine fachbezogene Dissertation ist anrechenbar

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt

120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Nachweis über das Erlernen des Wissenstoffes (Nr.IV) und die spezialisierte Tätigkeit während des Weiterbildungsganges mittels Bescheinigung und ausführlicher Darlegung (Katalog) durch den jeweiligen weiterbildenden bzw. ermächtigten Fachtierarzt.

IV. Wissensstoff:

- Umfassende Kenntnis der allgemeinen Pathologie und Pathophysiologie
- Umfassende Kenntnis der speziellen veterinärmedizinischen Pathologie
- Kenntnis der Pathogenese und Pathomorphologie der Organ- und Infektionskrankheiten, sonstiger Gewebe- und Organveränderungen, sowie der Tumoren bei allen unter I genannten Tierarten
- Obduktionstechniken, histologische Untersuchungsverfahren, Färbungen, histochemische und immunochemische Techniken
- Asservierung von Materialien für histologische, immunopathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, parasitologische und chemisch-toxikologische Untersuchungen
- Tierschutzgerechte Tötung von Tieren
- Erstellung von Gutachten
- Instrumenten- und Gerätekunde
- Desinfektion und Sterilisation
- Qualitätssicherung
- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- Tierkörperbeseitigung
- Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten
2. Zur Weiterbildung zugelassene Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
3. Zugelassene Laboratorien in Forschung und Wissenschaft und Industrie
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen sind oder anerkannt werden können

Anlage 13 T 1 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T1. Teilgebiet Toxikopathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden durch Fachtierärzte für Pathologie

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossenem Fachtierarzt für Pathologie 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen mit Schwerpunkt toxikopathologischer Studien an den üblichen Labortierspezies und morphologischer Auswertung bis 2 Jahre

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind, § 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Vorlage eines Leistungskatalogs der vom Weiterbildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV.B

IV. Wissensstoff:

A.

– Pathologische Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen

– Histopathologische Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestanzahl von Organen der üblichen Laborspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen und internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz

– Selbstständige Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Laborspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen und das Tier

– Kenntnisse der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien

- Kenntnisse aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie, sowie über den Einsatz statistischer Methoden
- Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere Tierschutz

B.

Katalog

- Pathologische Anatomie, insbesondere Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 1000 Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
- Diagnostische Histopathologie, insbesondere Nachweis über die selbständige Befundung von mindestens 40 000 Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP-konformen, reglementarisch geforderten Studien
- Erstellung von toxikopathologischen Berichten, insbesondere Nachweis der selbständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage 14 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

14. Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie aller Krankheiten der Einhufer einschließlich der tierärztlichen Betreuung in den Bereichen Fortpflanzung, Fütterung und Haltung sowie Tierschutz und Pferdesport.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer Klinik für Pferde einer tierärztlichen Bildungsstätte
3 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, die sich mit den oben genannten Tieren befasst, so muss sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens 1 Jahr umfassen.

Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik bis zu einem Jahr angerechnet werden

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Pferde
3 Jahre

3. Tätigkeit in der Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde bis zu 2 Jahre

4. Anrechenbar sind auch:

- Die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Tierernährung oder Tierzucht
- Tierärztliche Tätigkeiten in einem Institut für Pferdegesundheitsdienst, einer Lehrschmiede oder einem Gestüt

jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden im Jahr) gemäß § 6 Abs. 6.

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

IV.1. Innere Medizin

1. Dermatologische Erkrankungen
2. Endokrine Störungen
3. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems
4. Fütterung und Diätetik
5. Geriatrische Erkrankungen
6. Immunkrankheiten
7. Infektionskrankheiten und Zoonosen
8. Kolikdiagnostik
9. Laboruntersuchungen, Interpretation von Befunden
10. Leistungsphysiologische und -pathologische Untersuchungen
11. Onkologie
12. Organkrankheiten
13. Parasitologie
14. Stoffwechselkrankheiten
15. Tierhaltung und Haltungfehler
16. Untersuchungsgänge der einzelnen Organe einschließlich bildgebender Verfahren
17. Vergiftungen
18. Verhaltensstörungen

IV.2. Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen und speziellen Chirurgie insbesondere

1. Erkrankungen des Kopfes und des Halses einschließlich Zähne
2. Erkrankungen der Augen
3. Erkrankungen des Thorax
4. Erkrankungen des Abdomens
5. Erkrankungen des Bewegungsapparates
6. Erkrankungen des Geschlechtsapparates
7. Erkrankungen der Haut und Hautanhangsgebilde
8. Ruhigstellung, Fixationsmassnahmen
9. Euthanasie

IV.3. Orthopädie

1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren z.B. Szintigraphie, Computertomographie, Kernspintomographie, Thermographie
2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten

3. Hufbeschlagnahme, orthopädischer Hufbeschlagnahme und Beschlagnahmungsbeurteilung
4. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel
5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
7. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen
8. Anlegen von Verbänden und Schienen
9. Therapiemöglichkeiten z. B. im Rahmen der Physiotherapie, Chiropraxis, Osteopathie, Laserbehandlung, Magnetfeld- und Stoßwellentherapie
- IV.4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin, Schmerztherapie
 1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
 2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
 3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)
 4. Schmerzerkennung und Schmerztherapie
- IV.5. Augenheilkunde
 1. Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe
 2. Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten
 3. Chirurgische Eingriffe am Auge einschließlich Adnexe
- IV.6. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
 1. Gynäkologische und andrologische Diagnostik und Therapie
 2. Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute
 3. Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes
 4. Geburtshilfe
 5. Biotechnik der Fortpflanzung
 6. Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst
 7. Eutererkrankungen
- IV.7. Fohlenkrankheiten
 1. Krankheiten des neugeborenen Fohlens
 2. Jungtierkrankheiten
 3. Erbpathologie
- IV.8. Sportmedizin
 1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Showveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen
 2. Entnahme und Versiegelung von Dopingproben
 3. Beteiligung am Pferdekontrollprogramm
 4. Teilnahme an Verfassungsprüfungen auf Military- und Fahrturnieren
 5. Gesundheitskontrolle bei Distanzritten
 6. Beratung von Turnierveranstaltungen, insbesondere in tierschutzrelevanten Angelegenheiten
- IV.9. Rechtsgrundlagen und deren Umsetzung
 1. Einschlägige Rechtsmaterie, insbesondere über Vorschriften im Arzneimittelrecht, Strahlenschutz, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz
 2. Gutachten und Bescheinigungen
 3. Kaufuntersuchungen und Kaufrecht
 4. Regelwerke der Verbände
- V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit Pferden befasst
2. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Klinik oder Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde
3. Anerkannte Pferdegesundheitsdienste, Lehrschmieden oder Gestüte unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
4. Weiterbildungsstätten für die unter A 1 und A 4 genannten Disziplinen
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Pferde

1. Innere Medizin

1.1 Diagnostische Maßnahmen

- a) Interpretation der Befunde hämatologischer/ klinisch-chemischer Laboruntersuchungen 100
- b) Leistungsphysiologische Untersuchung inkl. Laktatbestimmung und/oder Blutgasanalyse 20
- c) Rhino-Laryngoskopie 30
- d) Luftsackendoskopie 10
- e) Tracheo-Bronchoskopie 30
- f) Oesophagoskopie 3
- g) Röntgen 5
- h) Sonographie 20

21

i) EKG 10

k) Abdominozentese, Zaekozeptese 20

l) Rektumschleimhaut-, Leber-, Haut- und Lymphknotenbiopsie 10

m) Hautbiopsie 10

n) Liquorpunktion 2

1.2 Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung 50

1.3 Therapie von Krankheiten folgender Organsysteme:

a) Atemwege, Lunge und Pleura 100

b) Herz und Gefäße 15

c) Niere und ableitende Harnwege 10

d) Leber, Pankreas, endokrine Drüsen 20

e) Muskulatur 15

f) Haut und Haarkleid 25

g) Zentrales und peripheres Nervensystem 10

1.4 Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten 50

1.5 Therapie und Prophylaxe von parasitären Erkrankungen 50

2. Chirurgie

2.1 Eingriffe bzw. Verrichtungen an Kopf und Hals

1. Gebisskorrektur 30

2. Zahnextraktion 10

c) Nebenhöhlentrepanation 5

d) Endoskopische Operationen an Pharynx, Larynx oder Luftsäcken inkl. Spülungen 3

e) Behandlung einer Schlundverstopfung 10

f) Tracheotomie 1

2.2 Abdominale Eingriffe: Assistenz bei Laparotomien 5

2.3 Kastration

- a) Normaler Hengst 10
- b) Kryptorchider Hengst 5
- 2.4 Hernienoperation 3
- 2.5 Versorgung von Verletzungen mit Wundrevision und Naht 30
- 2.6 Hauttumore 10
- 3. Orthopädie
 - 3.1 Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonographie etc.) 50
 - 3.2 Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag 10
 - 3.3 Diagnostik und Therapie von Hornspalten 5
 - 3.4 Diagnostik und Therapie von Hufrehe 5
 - 3.5 Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnenscheidenerkrankungen
 - 3.6 Konservative oder operative Frakturbehandlung 5
 - 3.7 Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen 10
- 4. Augenheilkunde
 - 4.1 Ophthalmologische Untersuchungen inkl. Therapie des Auges und ihrer Adnexe 30
- 5. Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie
 - 5.1 Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute 10
 - 5.2 Zyklusdiagnostik, Follikelkontrolle, Sonographie 10
 - 5.3 Künstliche Besamung, hormonelle Maßnahmen 5
 - 5.4 Behandlung der Endometritis und anderer Erkrankungen des Genitaltrakts 5
 - 5.5 Diagnose und Therapie von Zyklusstörungen inkl. Manipulation des Zyklus 10
 - 5.6 Trächtigkeitsuntersuchung inkl. Maßnahmen bei Zwillingsgravidität 10
 - 5.7 Maßnahmen bei gestörter Trächtigkeit, insbesondere bei verlängerter Gravidität, Torsio uteri ante partum, Aborten 5
 - 5.8 Geburtshilfe inkl. operativer Geburtshilfe 5
 - 5.9 Maßnahmen bei puerperalen Störungen, insbesondere bei Prolaps uteri, Retentio secundinarum 5
 - 5.10 Operation am weiblichen Genitaltrakt (nach Caslick, nach Götze, Dammriss, Rektovaginalfistel, Ovarektomie) 3
 - 5.11 Zuchttauglichkeitsuntersuchung Hengst 5
- 6. Fohlenkrankheiten
 - 6.1 Erstversorgung neugeborener Fohlen einschl. Maßnahmen z.B. bei lebensschwachen Fohlen, Mekoniumverhaltung, Septikämie 10
 - 6.2 Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen des Urogenitaltrakts (Harnblase, Urachus, Nabel) 3
- 7. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 - 7.1 Sedation 20
 - 7.2 Injektionsnarkose 20
 - 7.3 Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung 15
 - 7.4 Narkoseüberwachung 20
 - 7.5 Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring 15
- 8. Sportmedizin
 - 8.1 Ganztägige Betreuung von Pferdesportveranstaltungen einschließlich mindestens zweimalige Entnahme von

Dopingproben und mindestens zweimalige Teilnahme
an Verfassungsprüfungen 15

9. Gutachten

9.1 Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen 40

9.2 Erstellung von Gutachten 10

10. Sonstiges

Bei folgenden Operationen und Tätigkeiten wird zwar nur ein theoretisches,
dafür aber umso intensiveres Wissen über Indikation, Ablauf,
Nachsorge und Prognose verlangt:

1. Inguinaler und abdominaler Kryptorchide

2. Hernia inguinalis incarcerata und Hernia scrotalis

3. Entfernung von Hoden-, Präputial- und Penistumoren

4. Vulvoplastik bei größeren Verletzungen

5. Dammrissoperation

6. Methoden der Ovarrektomie

7. Entfernung größerer Hauttumore

8. Siebbeinhämatom

9. Bulbusextirpation

10. Luftsackoperationen

11. Epiglottiszyste

12. Epiglottisentrainment

13. Dorsalverlagerung des weichen Gaumens

14. Ohrfistel

15. Genickbeule

16. Backenzahnextraktion

17. Operative Eingriffe am Oesophagus

18. Kopperoperation

19. Kehlkopfpeiferoperation

20. Venenfistel

21. Laparotomie

22. Chirurgische Therapiemöglichkeiten von Dickdarm und Dünndarm

23. Chirurgische Therapiemöglichkeiten im Bereich der Harnblase
und Harnröhre (inclusive Harnblasenruptur und Urachusfistel
des Fohlens)

24. Operationen zur Korrektur von Varus- und Valgusfehlstellungen
des Fohlens

25. Fetotomie

26. Sonographie von Gelenken und des Auges

27. Beurteilung von Frakturen und Fissuren, Behandlungsmöglichkeiten
mit Osteosynthese oder externer Fixation, Behandlungsverlauf
und Prognose

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über
die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss
der Landestierärztekammer.

Anlage 14 T 1 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T1. Teilgebiet Chirurgie beim
Pferd

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit
am Pferde

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt

2 Jahre

3. Die Weiterbildung in einer anerkannten Praxis eines Fachtierarztes bis zu 2 Jahre

B.

Vorlage von 20 Krankenberichten davon je 5 ausführlichen mit Literaturangaben aus der Weichteil- und Knochenchirurgie,

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Erfüllung des Leistungskataloges Teilgebiet Chirurgie

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

- Abdomen-, Weichteilchirurgie
- Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen
- Chirurgie am Harntrakt
- Chirurgie am Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie
- Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich
- Eingriffe am Auge
- Eingriffe am Thorax
- Geburtshilfe
- Kastrationen
- Narkosen
- Neurochirurgie
- Oberflächenchirurgie
- Gutachten

V. Weiterbildungsstätten:

11. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte

12. Zur Weiterbildung zugelassene Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt

13. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

Operative Eingriffe unter Vollnarkose gesamt 100

– davon mindestens:

1. Eingriffe bzw. Verrichtungen am Kopf

1.1 Versorgung von Frakturen inkl. Kiefer- und Zahnfachfrakturen

5

1.2 Extraktion und Ausstempeln von Backenzähnen 5

1.3 Operation der Hemiplegie nach Marx und/oder Williams 3

1.4 Exstirpation eines Lymphknotens 1

- 2. Eingriffe am Abdomen
 - 2.1 Laparotomie 5
 - 2.2 Enterotomie 3
 - 2.3 Darmresektion 2
 - 2.4 Harnblasenruptur 1
- 3. Orthopädische Eingriffe
 - 3.1 Arthroskopie von
 - a) Fesselgelenken 5
 - b) Sprunggelenken 5
 - c) Hufgelenken 1
 - d) Kniegelenken 1
 - 3.2 Arthrodesse 1
 - 3.3 Osteosynthese (Schraube und/oder Platte) 2
- 4. Sonstige Eingriffe
 - 4.1 Samenstrangfistel 2
 - 4.2 Abdominaler Kryptorchide 1
 - 4.3 Hauttumore mit Plastik 5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage 14 T 2 zu § 2 (2) 2. der Weiterbildungsordnung

T2. Teilgebiet Innere Medizin beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Inneren Medizin der Einhufer

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde
2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend internistische Tätigkeit bei Pferden in den unter Fachtierarzt für Pferde aufgeführten Bildungsstätten 2 Jahre

B.

Vorlage von je 2 ausführlichen Krankenberichten mit Literaturangaben aus folgenden Organsystemen:

Herz-Kreislaufapparat, Atmungsapparat, Gastrointestinaltrakt, Urogenitaltrakt, Nervensystem, Immunsystem, Blut/Blut bildende Organe, Haut,

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
2. Spezielle diagnostische Verfahren: Endoskopie, EKG, Röntgen,

Sonographie

3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
5. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechsel- und endokrinologischen Erkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen
6. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte
2. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Klinik oder Praxis unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
3. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog zum Teilgebiet Innere Medizin Pferd

1. Endoskopie 110

davon sind:

- 1.1 Rhino-Laryngoskopie 30
- 1.2 Luftsackendoskopie 20
- 1.3 Tracheo-Bronchoskopie 40
- 1.4 Oesophago-(Gastro-)skopie 10
- 1.5 Cystoskopie Stute 5

Hengst 5

2. Sonographie

- 2.1 Echokardiographie 10
- 2.2 Lunge und Pleura 10
- 2.3 abdominelle Organe 15
- 2.4 rektal 5
- 2.5 Unterhaut, Gefäße 10

3. Röntgen

- 3.1 Kopf 10
- 3.2 Thorax 10
- 3.3 Abdomen (Fohlen) 5

4. EKG inkl. Auswertung 30

5. Blutdruckmessung nichtinvasiv 10

6. Punktionen

- 6.1 Abdomen 25
- 6.2 Zäkum 5
- 6.3 Thorax 5
- 6.4 Liquor 3

7. Biopsien inkl. Feinnadelbiopsien

- 7.1 Haut 15
- 7.2 Innere Organe (Leber, Lunge) 5
- 7.3 Lymphknoten 2
- 7.4 Knochenmark 2

8.1 Laboruntersuchungen

8.1 Hämatologie

a) Untersuchung von Blutausstrichen 30

b) Interpretation von Blutbildern 50

8.2 Klinische Chemie

a) Interpretation klinisch-chemischer Organprofile 50

- b) Auswertung von Organfunktionsprüfungen
(z. B. Leber-, Nierenfunktionsanalyse,
Xylose-Absorptions-Test u. a.) 10
- c) Interpretation serologischer Untersuchungen 20
- d) Interpretation endokrinol./immunol. Untersuchungen 10
- 8.3 Mikroskopische Untersuchungen
- a) Zytologische Untersuchungen von Tracheobronchialsekret
20
- b) Bronchoalveolarlavage 20
- c) Weitere zytologische Präparate aus Aspiraten oder
Sedimenten (Aszites, Pleurapunktat, Liquor, Synovia) 10
- d) Hautgeschabsel 20
- e) Kotproben 30
- f) Harnsedimente 20

9. Mikrobiologie

9.1 Validierung mikrobiologischer Untersuchungsergebnisse 30

10. Allergiediagnostik 5

11. Behandlung von Intensivpflegepatienten

11.1 Infusionstherapie (Venenkatheter) 50

11.2 Bluttransfusion

11.3 Abdominal-/Thorakal-Lavage

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage 15 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

15. Fachtierarzt für Pharmakologie
und Toxikologie

I. Aufgabenbereich:

Experimentelle Charakterisierung und Bewertung der pharmakodynamischen und toxischen In-vitro und In-vivo-Wirkungen von chemischen und biotechnologisch gewonnenen Substanzen

II. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Instituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen und anderer vergleichbarer Bildungsstätten der Hochschulen, zugelassene Einrichtungen der Industrie oder anderer hochschulexterner wissenschaftlicher Institutionen 4 Jahre

2. Auf Antrag eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Einrichtung mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet sowie eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der kurativen Veterinärmedizin 1 Jahr

3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Physiologie oder Tierernährung jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen während der Weiterbildungszeit,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse in jedem, vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens je drei und umfassende Kenntnisse auf mindestens je einem der nachfolgend genannten Wissensgebiete zur Pharmakologie und Toxikologie

IV.1. Pharmakologie

1. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken

– Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten und Tierschutz

2. Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion

– Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka

– Tierartliche Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln

3. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden

– Implantation von Meßsonden, Kathetern usw.

– Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen

– Exstirpation von Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)

– Messung pharmakodynamischer Wirkung an Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)

4. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden

– Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer, molekularbiologischer oder biophysikalischer Techniken

– Erarbeitung klinisch-chemischer Daten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung

5. Grundlagen der Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie und Neuropharmakologie

6. Chemotherapie

– Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden

– Kenntnisse und Einschätzung der im Umgang mit Chemotherapeutika entstehenden potentiellen Rückstände

7. Zytopharmakologie

– Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen

– Immunhistologie und Histochemie

– Morphologische Pathologie

– Elektronenmikroskopie

– Autoradiographie

8. Pharmakokinetik

9. Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimittel und deren

Metabolismus einschließlich chemischer und physikalischer Analysen

– Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren

– Analyse des Fremdstoffmetabolismus

– Theoretische Grundlagen der Pharmakokinetik einschließlich theoretischer Modelle

10. Biometrie und Befunddokumentation

– Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung

– Erstellung von Gutachten (gem. §24 AMG)

– Einschlägige Rechtsvorschriften

– Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien-, Betäubungsmittelsowie Lebensmittel- und Futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie die Fachdisziplin berühren

IV.2. Toxikologie

1. Grundlagen der Toxikologie

– Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte

– Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfungsstrategien für die toxikologische Prüfung

2. Allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen

– tierartige Unterschiede in der Toxikologie

– Ersatzmethoden zum Tierversuch

3. Biochemie der Fremdstoffumsetzung und molekularer Wirkungsmechanismen

4. Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere

5. Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Neurotoxikologie

6. Chemische Mutagenese

7. Reproduktionstoxikologie

8. Chemische Kanzerogenese

9. Fremdstoffallergie

10. Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zieltierart

11. Klinische Toxikologie

12. Rückstandstoxikologie

13. Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie

14. Biometrie

15. Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen

16. Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich Toxikologie

Für detaillierte Erläuterungen der aufgeführten, für Toxikologie relevanten Gebiete wird auf den Weiterbildungsplan „Fachtoxikologie DGPT“ der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie verwiesen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten und andere gleichwertige anerkannte Forschungseinrichtungen

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen sind oder anerkannt werden können

Anlage 16 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

16. Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der Rinder sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer Klinik für Rinder einer tierärztlicher Bildungsstätte

4 Jahre

2. Tätigkeit in Disziplinkliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Rinderkrankheiten befassen maximal 1

Jahr pro Disziplinklinik, (insgesamt max. 3 Jahre)

3. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten

Fachtierarzt für Rinder 3 Jahre

4. Tätigkeit in einem anerkannten Rindergesundheitsdienst

3 Jahre

5. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern

wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht,

jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt max. 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

– Klinische Untersuchung des Rindes

– Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien

– Pathologische Anatomie der Rinderkrankheiten

– Chirurgische Eingriffe einschließlich Klauen- und Augenkrankheiten sowie bildgebende Diagnoseverfahren

– Innere Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten,

Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen,

Hautkrankheiten und Parasitosen einschließlich labordiagnostischer Verfahren zur ätiologischen Abklärung

– Labordiagnostik zur ätiologischen Abklärung, insbesondere

Praxisuntersuchungsverfahren, Beurteilung von Laborbefunden

einschließlich mikrobiologischer, serologischer und parasitologischer Befunde

– Anästhesiologie

– Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion

– Eutergesundheit und Milchqualität

– Kälber und Jungtiererkrankungen

– Fütterung insbesondere Erfassung von Rationen, Bedeutung unterschiedlicher

Fütterungstechniken, Beurteilung von Futterqualität und Trinkwasser

- Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stallund Melkeinrichtungen
- Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte in der Rinderhaltung
- Herdenmanagement und EDV-Systeme
- Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Zucht einschließlich Erbpathologie
- Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, des Tierschutzes, der Tierseuchenbekämpfung und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
3. Anerkannte Rindergesundheitsdienste
4. Weiterbildungsstätten für die unter A 5 genannten Disziplinen
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 17 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

17. Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der Schweine sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer Schweineklinik mit Ambulanz an einer tierärztlichen Bildungsstätte 4 Jahre
2. Tätigkeit in Disziplinikliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Schweinekrankheiten befassen
maximal 1 Jahr pro Diszipliniklinik
(insgesamt max. 3 Jahre)
3. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Schweine 3 Jahre
4. Tätigkeit in einem anerkannten Schweinegesundheitsdienst 3 Jahre
5. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht
jeweils bis zu 9 Monaten
insgesamt max. 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen

Veröffentlichungen,
§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend
C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Klinische Untersuchung des Schweines
- Labordiagnostik und Beurteilung von Laborbefunden
- Erkrankungen der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelerkrankungen, Parasitosen (einschließlich Protozoen), Vergiftungen, Missbildungen und Erbfehler
- Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
- Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechnik)
- Pathologische Anatomie der Schweinekrankheiten
- Klinische Pharmakologie
- Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen
- Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation; Grundlagen der Biometrie; integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
- Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau und Stalleinrichtung
- Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und der Trinkwasserversorgung
- Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien
- Fütterungstechnik, Aufstellung eines Fütterungsplanes
- Herdenmanagement, betriebswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge sowie EDV-Systeme
- Schweinezucht (Rasse- und Hybridzucht), Zuchtorganisation
- Transport, Transportverluste und Verlustminderung
- Anforderungen an das Endprodukt Fleisch sowie Qualitätssicherung
- Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
- Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
- Grundlagen der Ethologie
- Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.
2. Tierärztliche Praxis oder Klinik mit umfangreichem Anteil an Schweinebeständen
3. Anerkannte Schweinegesundheitsdienste
4. Weiterbildungsstätten für die unter A 5 genannten Disziplinen
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 18 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

18. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Die Ernährung von Nutz-, Heim- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung nutritiv bedingter Störungen von Gesundheit und Leistung, einschließlich ökonomischer und ökologischer Aspekte
2. Experimentelle Untersuchungen zu Verdauung, Verwertung und Stoffwechsel von Nährstoffen, Mineralstoffen und Zusatzstoffen sowie deren Auswirkungen
3. Futtermittelkundliche Untersuchungen zu Zusammensetzung und Futterwert sowie zur hygienischen Beschaffenheit von Einzel- und Mischfuttermitteln
4. Aufklärung von Ernährungsschäden sowie Abstellung der Ursachen
5. Beteiligung an der Bestandsbetreuung
6. Diätetik
7. Gutachterliche Stellungnahmen zu Fragen der Tierernährung und Diätetik

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierernährung und Diätetik in Instituten der Tierernährung der tierärztlichen und zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, der Industrie oder anderen wissenschaftlichen Institutionen, Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsämtern 4 Jahre
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiologie, Ernährungsphysiologie, Biochemie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Innere Medizin oder Tätigkeit in der angewandten Tierernährung kann auf Antrag angerechnet werden insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
 - Verdauung, Resorption und Stoffwechsel der Nährstoffe, Mineralstoffe und Vitamine;
 - Energie- und Proteinbewertung
 - Wirkung und Wirkungsweise von Futterzusatzstoffen
 - Verzehrsregulation
 - Auswirkungen von Unter- bzw. Überversorgung mit Energie, Nähr-, Mineral- und Futterzusatzstoffen
2. Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe)
 - Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln
 - Abträgliche Inhaltsstoffe
 - Unerwünschte Stoffe, Futtermittel und Fütterungshygiene
 - Futtermittelrecht
3. Tierernährung (bezogen auf das Einzeltier und den Tierbestand)

- Planung und Beurteilung von Mischfuttermitteln und Rationen, differenziert nach Tierarten, einschließlich Fütterungstechnik
 - Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit Tieren, biometrische Planungs- und Auswertungsmethoden
 - Fütterungsberatung bei verschiedenen Tierarten einschließlich Diagnostik und Prophylaxe von Fehlernährung und Ernährungsschäden
 - Einfluss der Ernährung auf Gesundheit und Leistungsparameter
 - Einfluss der Ernährung auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel
 - Tierschutz, Tierhaltung, Versuchstierhaltung
 - Strategien der Bestandsbetreuung
 - Einsatz von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation
4. Diätetik (als theapiebegleitende und vorbeugende Maßnahme)

– bei Nutztieren

– bei kleinen Haus- und Heimtieren

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Lehrstühle für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderer Bildungsstätten

2. Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlicher Institutionen mit entsprechendem Aufgaben gebiet soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen sind

3. Andere entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten des Inund Auslandes

Anlage 19 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

19. Fachtierarzt für Tier- und

Umwelthygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet befasst sich mit der Schaffung optimaler Umwelt- und Haltungsbedingungen für Tiere in menschlicher Obhut, mit Gesunderhaltung und Leistungssteigerung landwirtschaftlicher Nutztiere

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Instituten für Tierhygiene der tierärztlichen Bildungsstätten, in zugelassenen Tiergesundheitsämtern oder anderen zugelassenen Einrichtungen, anerkannte Tiergesundheitsdienste sowie entsprechenden Instituten der landwirtschaftlichen Bildungsstätten 4 Jahre

2. Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene bei einem Fachtierarzt für Tierhygiene höchstens 2 Jahre

3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierzucht
jeweils bis zu 9 Monaten

insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Ethologische und Tierschutz-Gesichtspunkte bei der Umweltgestaltung, Tier als Indikator für Umweltfehler, Pflege der Tiere, Vorbeuge von Verhaltensstörungen
- Stall als Lebensraum der Tiere, Stallbau, Baustoffe, Wärmedämmung der Baustoffe, Wärmehaushalt des Stalles, Mikroklima des Stalles
- Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Entmistungssysteme
- Frischluftbeurteilung, Be- und Entlüftung des Stalles, schädliche Stallgase und Beurteilung des Stallklimas
- Bedeutung des Wassers, bakteriologische und chemische Wasseruntersuchung, Wassergewinnung, Wasserversorgung
- Bedarf und Beurteilung von Licht, Schall, Beleuchtung und anderen Wellenerscheinungen
- Futtergewinnung, Futterbeurteilung, Fütterungstechnologie, Fütterungshygiene, Zusatzstoffe
- Grundkenntnisse über Abwasser, seuchenhygienisch unbedenkliche Kot- und Schlammverwertung
- Geruchs- und Lärmbelästigung sowie deren Beseitigung
- Weide- und Auslauftechnik, Weidehygiene, Ökologie der Weide
- Bedeutung einer optimalen Umweltgestaltung, Tiere als Indikator für Umweltfehler
- Reinigung, Desinfektion und Entwesung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen
2. Institute der Tier- und Umwelthygiene der tierärztlichen und landwirtschaftlichen Bildungsstätten
3. Anerkannte Tiergesundheitsdienste unter Leitung eines zur Weiterbildung berechtigten Fachtierarztes für Tier- und/oder Umwelthygiene
4. Praxen oder Kliniken mit einem ermächtigten Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 20 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

20. Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich:

Gewährleistung und Weiterentwicklung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere, einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten, beim Handel mit Tieren und bei Tierversuchen; Schutz von Wildtieren und deren Lebensgemeinschaften, Erstellung von Gutachten

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die sich überwiegend mit Tierschutz befassen

4 Jahre

2. Überwiegend tierschutz- und tierethologiebezogene Tätigkeiten in Verwaltungen und Einrichtungen 3 Jahre

3. Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Tierschutz 2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Grundlegende Konzepte tierschutzethischer Fragen in ihrem historischen und zeitgenössischen Zusammenhang
- Grundbedürfnisse von Tieren in Haltung, Ernährung, Umgang und Pflege
- Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Verhalten) der gängigen häufigen Tierarten in der Obhut des Menschen (Haussäugetiere, Heimtiere, Ziervögel und Nutzgeflügel, kleine Labortiere)
- Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut von Menschen
- Kenntnis des Schadensvermeidungs- und Bedarfsdeckungsprinzipes
- Kenntnisse zur tiergerechten Unterbringung einschließlich hygienischer, baulicher und nutzungsbedingter Anforderungen an den Stallbau
- Methoden der Tierzucht einschließlich Herstellung transgener Tiere, Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien
- Tierschonende Transportmöglichkeiten und Anforderungen an Transportfahrzeuge
- Ausbildung von Tieren; Sport mit Tieren
- Schmerzphysiologie und -verhütung
- Schmerzausschaltung, Betäubung und Immobilisation
- Tötung von Tieren einschließlich Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
- Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und aktuellen Urteile aus der Rechtssprechung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und an Forschungseinrichtungen
2. Anerkannte Behörden und andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage 21 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

21. Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich:

Zucht, Haltung, Betreuung und Erforschung von Tieren, die für den Tierversuch benötigt und vorgesehen sind oder sich im oder nach

Versuchen befinden.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung 4 Jahre
2. Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung 2 Jahre
3. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund und Affe, ausnahmsweise Schwein und Schaf) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind, oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden 1 Jahr
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie jeweils bis zu 6 Monaten insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens 2 fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, § 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse zur Biologie (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Schaf, Affe)
2. Pathologie, Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen beim Versuchstier
3. Zucht und Haltung der üblichen Versuchstierarten einschließlich genetischer und ernährungs-physiologischer Grundlagen sowie hygienischer Anforderungen an Versuchstierhaltungen
4. Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
5. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen
6. Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen
7. Grundkenntnisse bioethischer Beurteilungskonzepte
8. Kenntnisse und Maßnahmen zum Tierschutz einschließlich Stellung und Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sowie Kenntnisse zu Alternativ- und Ergänzungsmethoden
9. Kenntnisse zu biomedizinischen Eingriffen und üblichen Versuchstiertechniken und -operationsmethoden
10. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Versuchsanforderungen
11. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher medizinischer und biologischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft
 2. Als Weiterbildungsstätte zugelassene anerkannte Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
 3. Andere anerkannte Einrichtungen und Anlagen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet
- Anlage 22 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

22. Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der kleinen Wiederkäuer sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, die sich mit der Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Schaf- und Ziegenkrankheiten befassen 2 Jahre
2. Tätigkeit in Disziplincliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der kleinen Wiederkäuer befassen 3 Jahre
3. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer 3 Jahre
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht, jeweils bis zu 9 Monaten
insgesamt max. 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

- Klinische Untersuchung des Schafes und der Ziege
- Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchungen sowie Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer, parasitologischer Befunde
- Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten und Parasitosen
- Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
- Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten
- Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen

- Prophylaxe- und Behandlungspläne einschließlich Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- Bestandsuntersuchungen einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation; Grundlagen der Biometrie
- Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien
- Untersuchung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen
- Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers
- Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme
- Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
- Hütetechnik, Fütterung und Aufstellung eines Fütterungsplanes
- Anforderungen an die Erzeugnisse Fleisch, Milch und Milchprodukte, Wolle sowie Qualitätssicherung
- Grundlagen der Ethologie
- Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, des Tierschutzes, der Tierseuchenbekämpfung und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für kleine Wiederkäuer Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für kleine Wiederkäuer
3. Anerkannte Schafsgesundheitsdienste
4. Weiterbildungsstätten für die unter A 4 genannten Disziplinen
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 23 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

23. Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung

I. Aufgabenbereich:

Steuerung, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Fruchtbarkeit der Haustiere durch zuchthygienische, biotechnische und therapeutische Maßnahmen sowie Entwicklung und Anwendung von Biound Gentechnik im Rahmen der Fortpflanzung

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Instituten der Zuchthygiene, der Fortpflanzung, der Andrologie oder Biotechnik der Fortpflanzung der tierärztlichen Bildungsstätten 4 Jahre
2. Tätigkeit in einer anerkannten Besamungsstation höchstens 2 Jahre
3. Tätigkeit in einer anerkannten fachtierärztlichen Praxis z. B. für Rinder oder Schweine höchstens 2 Jahre
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Physiologie oder Tierzucht jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik und Erbpathologie
2. Biotechnologie der Fortpflanzung (Besamung einschließlich Gewinnung und Konservierung des Spermas, Embryotransfer, Embryotiefgefrierung, In-vitro-Produktion von Embryonen, Follikelpunktion, Embryomanipulation, mikrochirurgische Teilung, Chimären, Klonierung, somatischer Gentransfer, Gentransfer in die Keimbahn)

3. Integrierte Bestandsbetreuung

4. Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Kliniken der Fortpflanzung, Andrologie, Zuchthygiene oder Biotechnologie der Fortpflanzung an tierärztlichen Bildungsstätten

2. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Besamungsstationen unter Leitung eines Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung oder Biotechnologie

3. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Tierarztpraxen oder Kliniken mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Zuchthygiene und Besamung oder Biotechnologie

4. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage 24 zu § 2 (2) 1. der Weiterbildungsordnung

24. Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und

Gehegetiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Wild- und/oder Zootieren in menschlicher Obhut (Gehege), in freier Wildbahn in zoologischen Gärten, Tierparks und im Zirkus einschließlich ihrer Zucht und der Erforschung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen und der sie bedrohenden Krankheiten

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in fachspezifischen Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, in anderen fachspezifischen universitären Einrichtungen, in wissenschaftlich geleiteten und zugelassenen Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder Nationalparks 4 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen Forschungsstätten mit Wild-(Zoo-)tierhaltung 2 Jahre

3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen oder tierärztlichen Kliniken 2 Jahre

1. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach

wie z. B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie,
Pharmakologie/Toxikologie, Zoologie
jeweils bis zu 9 Monaten
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen, § 6 Abs. 7 gilt entsprechend

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

- Kenntnisse auf allen Gebieten der klinischen Veterinärmedizin bei Zoo-, Wild- und Gehegetieren einschließlich Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Wildtierkrankheiten
- Kenntnisse zur medikamentellen Ruhigstellung von Wildtieren einschließlich gebräuchlicher Distanzinjektionsverfahren und -waffen sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen
- Wildtierfang, Wildtiertransport, Unfallverhütungsmaßnahmen
- Zoologische und ethologische Grundkenntnisse
- Kenntnisse zur Ökologie zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz
- Haltung, Ernährung und Fütterung von Zoo- und Wildtieren
- Betriebliches Management von Wildgehegen, Wild-, Naturparks und Zoologischen Gärten
- Fleischhygiene einschließlich Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildfleisch

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Zoo-, Wild und Gehegetiere

2. Wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten und Tierparks unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Zoo-, Wild- und Gehegetiere

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen und anerkannt sind.

Anlage Z 1 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 1. Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich:

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen durch Nadelung spezifischer Punkte

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Praktische Beschäftigung mit der Akupunktur in anerkannten tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen 4 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Nachweis von mindestens 50 Fällen mit folgendem Schema:

1. Vorbericht
 - 1.1 Klinische Befunderfassung
 - 1.2 Energetische Befunderfassung
2. Diagnostik
 - 2.1 Klinische Befunde (Röntgen, Labor usw.)
 - 2.2 Akupunkturdiagnose
3. Akupunkturtherapie
 - 3.1 Wahl der Akupunkturmethode
 - 3.2 Punkteauswahl
4. Therapiekontrolle
5. Nachtherapiezeit (Intervalle, Befunde)
6. Klinische Aufzeichnungen über Symptomveränderungen
7. Akupunkturangepassung bei Nachbehandlung
8. Abschlussbefund

IV. Wissensstoff:

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe
3. Kenntnis der Lehre von den fünf Wandlungsphasen
4. Kenntnis der Lehre von Funktionskreisen
5. Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien
6. Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
7. Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
8. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze

V. Weiterbildungsstätten:

1. Zur Weiterbildung anerkannte tierärztliche Praxen oder tierärztliche Kliniken mit entsprechendem Tätigkeitsbereich
2. Zur Weiterbildung anerkannte Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
3. Andere entsprechende anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 2 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde

– Pferd

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Großtieren

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit Augenheilkunde bei Tieren befassen 3 Jahre
2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 3 Jahre
3. Tätigkeit in Kliniken oder Praxen für Großtiere – Schwerpunkt Augenheilkunde 2 Jahre

B.

Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen

wissenschaftlichen Veröffentlichung und 30 Fallbeschreibungen,
davon 5 ausführlich aus dem jeweiligen Leistungskatalog

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges
6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde
8. Forensik

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätte
 2. Zur Weiterbildung anerkannte Praxis oder Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
 3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes
- Katalog Augenheilkunde-Pferd

(Leistung und Anzahl)

1. Diagnostische Maßnahmen
 - 1.1 Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe und direkter Ophthalmoskopie 50
 - 1.2 Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen und Auswertung 20
 - 1.3 Tonometrie 10
 - 1.4 Ultraschalluntersuchung 15
 - 1.5 Elektroretinografie mit Auswertung 3
2. Chirurgische Eingriffe:
 - 2.1 Lidrandtumor-Operationen oder Lidrandrekonstruktion 5
 - 2.2 Entropium-Operation 1
 - 2.3 Tränenkanalspülung 20
 - 2.4 Bindehautschürze 5
 - 2.5 Korneanaht 3
 - 2.6 E nukleation 5
3. Therapeutische Maßnahmen bei:
 - 3.1 Bulbustrau ma 2
 - 3.2 Dakryozystitis 1
 - 3.3 Ulcus corneae 5
 - 3.4 Hornhautverletzungen, Fremdkörper 5
 - 3.5 Keratitis 10
 - 3.6 Konjunktivitis 10
 - 3.7 Equine rezidivierende Uveitis 10
 - 3.8 Glaukorn 5
 - 3.9 Tumore 5
 - 3.10 Veränderungen der Linse 2

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage Z 3 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 3. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde

– Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Kleintieren

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit Augenheilkunde bei Tieren befassen 3 Jahre

2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
3 Jahre

3. Tätigkeit in Kliniken oder Praxen für Kleintiere – Schwerpunkt Augenheilkunde 2 Jahre

B.

Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung und 30 Fallbeschreibungen, davon 5 ausführlich aus dem jeweiligen Leistungskatalog

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges

2. Physiologie des Auges

3. Immunologie des Auges

4. Neuroophthalmologie

5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges

6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren

7. Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätte

2. Zur Weiterbildung anerkannte Praxis oder Klinik mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt

3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog Augenheilkunde-Kleintiere

(Leistung und Anzahl)

1. Diagnostische Maßnahmen:

1.1 Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie 250

– davon Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten 125

- 1.2 Gonioskopie 50
- 1.3 Konjunktivalabstrich für mikrobiologische und zytologische Untersuchungen und Auswertungen 30
- 1.4 Tonometrie 30
- 1.5 Ultraschalluntersuchung 20
- 1.6 Elektroretinografie mit Auswertung 10
- 1.7 Fundusfotografie 15
- 2. Chirurgische Eingriffe:
 - 2.1 Distichiasis-Operation 5
 - 2.2 Trichiasis-Operation 5
 - 2.3 Hordeolum 2
 - 2.4 Chalazion 5
 - 2.5 Entropium-/Ektropium-Operation 5
 - 2.6 Lidrandtumor-Operationen oder Lidrandrekonstruktion 5
 - 2.7 Tränenkanalplastik 2
 - 2.8 Operative Nickhautdrüsen-Reposition 2
 - 2.9 Nickhautknorpel-Operation 5
 - 2.10 Nickhautschürze 10
 - 2.11 Bindehautschürze 3
 - 2.12 Transposition des Ductus parotideus 1
 - 2.13 Korneanaht 5
 - 2.14 Bulbusprolaps, Reposition mit Ankyloblepharon 2
 - 2.15 Drainage eines retrobulbären Abzesses 2
 - 2.16 Enuclatio bulbi 5
 - 2.17 Intraokulare Chirurgie 5
- 3. Therapeutische Maßnahmen bei:
 - 3.1 Dakryozystitis 3
 - 3.2 Ulcus corneae 15
 - 3.3 Keratitis 15
 - 3.4 Keratoconjunctivitis sicca 10
 - 3.5 Keratitis superficialis chronica „Überreiter“ 5
 - 3.6 Hornhautsequester 2
 - 3.7 Conjunctivitis follicularis 10
 - 3.8 Luxatio lentis 2
 - 3.9 Glaukom 15
 - 3.10 Uveitis 5
 - 3.11 Ablatio retinae 2
 - 3.12 Hypertensive Retinablutungen 2

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage Z 4 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 4. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

I. Aufgabenbereich:

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverhalten auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren mit Regulationsmedizin. Sie umfasst die Teilbereiche Phytotherapie, Neuraltherapie, Homotoxikologie, Organotherapie und die biophysikalische Therapie.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten 4 Jahre

2. Tätigkeit in einer anerkannten tierärztlichen Klinik oder Praxis mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung Biologische Tiermedizin
4 Jahre

3. Anrechenbar ist auch eine Tätigkeit in den Bereichen Homöopathie und Akupunktur jeweils bis zu 9 Monaten
insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Dokumentation von mindestens 20 Fällen davon 5 ausführlichen

33

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnis der methodischen Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren

2. Eingehende Kenntnis der jeweiligen Therapieformen sowie der Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. der Anwendungstechniken samt arzneimittelrechtlicher bzw. technischer Vorschriften

3. Eingehende Kenntnis der Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym) für die verschiedenen Intoxikationsformen sowie der relevanten aus- und ableitenden Therapiemaßnahmen

4. Kenntnis der verschiedenen körpereigenen Abwehrmechanismen, deren Blockadesituation und deren Stimulationsmöglichkeiten

5. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens

6. Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inkl. Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte

7. Forensische Aspekte wie Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen

8. Gutachten

9. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anerkannte tierärztliche Praxen oder tierärztliche Kliniken mit entsprechendem Tätigkeitsbereich

2. Anerkannte Klinik oder Praxis unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

3. Andere entsprechende anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 5 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 5. Zusatzbezeichnung

Bienenkunde

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Therapie der Bienenkrankheiten sowie Zucht und Haltung von Bienen

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Einrichtung

mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 3 Jahre

2. Anerkannt wird auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach

wie z. B. Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie

jeweils bis zu 6 Monate

insgesamt 1 Jahr

B.

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation und mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen

mit insgesamt 30 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

– Bienenkrankheiten

– Biologie, Zucht und Haltung von Bienen

– Tierschutz

– einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen und anderen Bildungsstätten

sowie zur Weiterbildung

Anerkannte Forschungseinrichtungen

2. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem

vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage Z 6 zu § 2(2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z. 6. Zusatzbezeichnung

Dermatologie

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten der Tiere

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte,

sofern diese sich mit der Dermatologie befasst

3 Jahre

2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder

Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt

3 Jahre

3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach

wie z.B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Virologie

jeweils bis zu 6 Monaten

insgesamt maximal 9 Monate

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, eine Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges und Dokumentation mit den vom Weiterbildenden durchgeführten schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Anlage.

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Parasitäre, bakterielle, virus- und pilzbedingte Hautkrankheiten
2. Erkrankungen der Endokriniams mit Hautbeteiligung
3. Allergien und Autoimmunkrankheiten
4. Stoffwechselerkrankungen mit Hautbeteiligung
5. Genetisch bedingte Hautkrankheiten
6. Tumorerkrankungen der Haut
7. Zoonosen mit dermatologischer Manifestation
8. Toxisch bedingte Hauterkrankungen
9. Histopathologie der Hauterkrankungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Zur Weiterbildung anerkannte Klinik oder Praxis unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Katalog (Leistung und Anzahl)

Je zwei Patienten zu folgenden Gebieten:

1. Seborrhoe
2. Pruritus
3. Alopezie
4. Pyodermie
5. Impetigo
6. Follikulitis
7. Pododermatitis
8. Blepharitis
9. Otitis
10. Perianalerkrankung
11. Zoonose
12. Immunkrankheiten der Haut
13. Endokriner Störung der Haut
14. Metabolischer Störung der Haut
15. Genetischen Krankheiten der Haut
16. Umweltbedingter Krankheit der Haut

Inhaltliche Überschneidungen sind zu vermeiden. Der Zustand der erkrankten Tiere vor und nach Behandlung durch den Kandidaten ist durch Abbildungen zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind 3 Fallberichte davon 5 ausführlich mit je 500, bzw. 1500 Worten (excl. Literaturangabe und Beschreibung von Laborbefunden) anzufertigen, die dem Standard einer Fallberichtsbeschreibung

an einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift entsprechen müssen.

Weitere Verrichtungen und Auswertungen:

1. Intracutaner Allergietest 20
2. Biopsieentnahme 50
3. Hautgeschabsel 50
4. Hormontest 20
5. Zytologische Untersuchung 50

Anlage Z 7 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 7. Zusatzbezeichnung

Eutergesundheit

1. Aufgabenbereich:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf den Gebieten Eutergesundheit, Milchproduktion und Hygiene der Milch, Mastitisbekämpfung, Sanierung von Problembetrieben, Beratung und Sachverständigentätigkeit in den Bereichen Haltung, Fütterung und Hygienemanagement von Milchviehherden.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einschlägigen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit Ambulatorik, in Rinder- bzw. Eutergesundheitsdiensten von Untersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern
3 Jahre

2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung zugelassenen tierärztlichen Praxis oder Klinik mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf Rinder- und Eutergesundheit 2 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

1. Management der Haltung und Fütterung von Milchtierherden, einschließlich der Gesundheitsüberwachung und der Beherrschung von Bestandsproblemen. Technik und Biotechnik des Milchentzugs.

2. Physiologie und Pathologie der Laktation, Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Euterkrankheiten.
Mikrobiologie der Mastitiserreger.

3. Grundkenntnisse über Milch und Milcherzeugnisse als Lebensmittel; sowie über durch Milch übertragbare Zoonosen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Forschungseinrichtungen, Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter.

2. Zur Weiterbildung anerkannte Praxen und Kliniken von zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärzten für Rinder, tierärztliche zur Weiterbildung anerkannten Praxen mit Tätigkeitsschwerpunkt Rinder und Eutergesundheit.

3. Andere geeignete und entsprechend anerkannte Einrichtungen

des In- und Auslandes.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung von milcherzeugenden Rinderherden und die Teilnahme an wenigstens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre durch Vorlage entsprechender Dokumentationen nachweist, kann auf Antrag zum Fachgespräch zugelassen werden.

Die Fachtierarztanerkennung „Fachtierarzt für Rind“ beinhaltet diese Zusatzbezeichnung.

Anlage Z 8 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 8. Zusatzbezeichnung Heimtiere

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in Gemeinschaft mit Menschen lebenden Heimtieren

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit an Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst
3 Jahre

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Kleintiere 3 Jahre

3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Parasitologie, Pathologie, Zoologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer anerkannt werden

jeweils bis zu 6 Monaten

insgesamt max. 1 Jahr

B.

1. Vorlage einer fachbezogenen Publikation, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

2. Vorlage von 50 Fallberichten, davon 10 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle.

Es sollten die Bereiche Chirurgie, Innere Medizin, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung und zytologische/mikrobiologische Untersuchung abgedeckt sein. Das Artenspektrum soll mindestens 8 enthalten.

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Heimtieren

2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen

3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie

4. Fortpflanzung und Aufzucht

5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Heimtiere einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik

6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Heimtieren

- 7. Tierschutz und Artenschutz
- 8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- 2. Zugelassene tierärztliche Praxen und Kliniken
- 3. Anerkannte tierärztlich geleitete Institute oder Zoologische Gärten
- 4. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erhalten.

Anlage Z 9 zu § 2(2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 9. Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren auf der Basis der von Samuel Hahnemann entwickelten Therapieverfahren nach Grundsatz der Simileregeln

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren im Rahmen der Tätigkeit in anerkannten tierärztlichen Praxen und Kliniken

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Nachweis von mindestens 50 Fällen mit selbständiger Befunderhebung gemäß folgendem Schema:

- 1. Vorbericht
- 2. Befunderhebung (Röntgen, Labor, usw)
- 3. Diagnose

Krankheitsbild - Arzneimittelbild

- 4. Wahl der Therapie mit Begründung
- 5. Angewandte Homöopathika
- 6. Verlaufskontrolle
- 7. Abschlussbefund

IV. Wissensstoff:

- 1. Grundregeln der Homöopathie
 - 1.1 Simileregeln
 - 1.2 Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild
 - 1.3 Potenzierung
- 2. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB)
- 3. Konstitution und Diathese in der Homöopathie
- 4. Miasmenlehre
- 5. Grundlagen der Repertorisation

6. Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns
7. Heringsche Regel
8. Veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation
9. Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
10. Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
11. Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose
12. Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
13. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, soweit sie sich auch mit homöopathischen Heilverfahren befassen
2. Zur Weiterbildung anerkannte tierärztliche Kliniken und Praxen unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage Z 10 zu § 2(2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 10. Zusatzbezeichnung Hygiene und

Qualitätsmanagement im

Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich:

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich befasst sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherung und Qualität von Lebensmitteln sowie die Umweltverträglichkeit von Produkten gewährleisten. Dabei kommen ins36

Weiterbildungsordnung Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz besondere die einschlägigen Richtlinien der Codex-Alimentarius-Kommission (HACCP-System) und der Normenreihe DIN ISO 9000 ff. zur Anwendung. Notwendige Personalschulungen sind vorzunehmen.

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis über die Tätigkeit als Tierarzt für mindestens 2 Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, -be- oder -verarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagement-Systemen nachzuweisen.

2. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden im Bereich Lebensmittelhygiene oder über die Teilnahme an mindestens 40

Fortbildungsstunden in den Bereichen HACCP-Systeme oder Hygiene- und Qualitätsmanagement. Auf die zuletzt genannten

Fortbildungsstunden können bis zu 10 Fortbildungsstunden im Bereich Akkreditierung nach EN 45001 ff. angerechnet werden.

Die nachgewiesenen Fortbildungsstunden dürfen nicht früher als 5 Jahre vor dem Antrag auf die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden

gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung
2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex-Alimentarius-Kommission und von Qualitätsmanagement-Systemen nach DIN ISO 9000 ff.

3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen bezüglich der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätsmanagement-Systemen

4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel

5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an Prüflaboratorien nach EN 45001 ff.

6. Eingehende Kenntnisse zur Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Kreisverwaltungen, soweit sie Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen

3. Institute oder Institutionen des In- oder Auslandes mit vergleichbarer Aufgabenstellung, soweit diese mit dem Weiterbildungsgang übereinstimmen. Die Institute oder Institutionen müssen den Anforderungen an entsprechende deutsche Einrichtungen genügen.

Anlage Z 11 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 11. Zusatzbezeichnung Orthopädie

– Pferd

I. Aufgabenbereich:

Schwerpunktmäßige Tätigkeit der Diagnostik und Therapie orthopädischer Erkrankungen von Pferden und Fohlen

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

7. Tätigkeit in einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätte
3 Jahre

8. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
3 Jahre

9. Anrechenbar sind auch tierärztliche Tätigkeiten in einer Lehrschmiede oder einem Gestüt
insgesamt maximal 6 Monate

B.

Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung und 30 Fallbeschreibungen, davon
5 ausführlich

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und Therapie einschließlich bildgebender Verfahren
2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
3. Hufbeschlagsbeurteilung
4. Diagnostik und Therapie von Gliedermaßenerkrankungen
5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützbeinapparates (z. B. Wirbelsäule, Becken)
6. Anlegen orthopädischer Verbände
7. Minimalinvasive Eingriffe zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen im Gliedmaßenbereich
8. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen einschließlich Beurteilung und Therapie von Fehlstellungen
9. Forensische Untersuchung und Beurteilung des Bewegungsapparates des Pferdes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Zur Weiterbildung anerkannte tierärztliche Praxen oder Kliniken mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 12 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 12. Zusatzbezeichnung

Physikalische Therapie und

Physiotherapie

I. Aufgabenbereich:

Erforschung und Anwendung physiotherapeutischer Verfahren in

Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich diese

mit Physikalische Therapie und Physiotherapie befasst

3 Jahre

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten

Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten

Tierarzt 3 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung,

eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen

mit insgesamt 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage von 50 Fallberichten, davon 5 ausführlich

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikation und Wirkprinzipien der Physiotherapie,

einschließlich ihrer Anwendung von physikalischen Verfahren

2. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

3. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik,

Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie, Akupressur

u. a.

4. Beratung der Patientenbesitzer in prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen

5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen

6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie

7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Zur Weiterbildung anerkannte tierärztliche Kliniken und Praxen unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes

3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage Z 13 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 13. Zusatzbezeichnung Reptilien

und Amphibien

I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in Zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Amphibien und Reptilien.

Beratung zur artgerechten Terrarien- und Aquarienhaltung und zur Fütterung von Amphibien und Reptilien, Betreuung von Zoologischen Gärten.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Praktische Beschäftigung mit Amphibien- und Reptilienerkrankungen in Zoologischen Gärten, tierärztlichen Praxen und Kliniken maximal 2 Jahre

2. Tätigkeit in einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder einer Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut maximal 2 Jahre

3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Zoologie, Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie oder vergleichbaren Gebieten von der Landestierärztekammer anerkannt werden maximal 1 Jahr

B.

Dokumentation von 25 Fallberichten. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden.

Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten:

Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

– Biologische Systematik der Klassen Amphibia und Reptilia

– Vergleichende Anatomie und Physiologie der verschiedenen Amphibien- und Reptilienordnungen

– Natürlicher Lebensraum, Verhalten, Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung der wildlebenden Formen

– Eingehende Kenntnisse der häufig in Gefangenschaft gehaltenen

- Arten, insbesondere der toxinproduzierenden Spezies
- Artgerechte Terrarien- und Aquarienhaltung, Fütterung, Möglichkeiten der Freilandhaltung, Besonderheiten der Haltung in Zoologischen Gärten
 - Geschlechtsbestimmung, Fortpflanzung, Bruthygiene und Aufzucht
 - Handling, Fixation, Gefahrenverhütung
 - Klinische und labormedizinische Untersuchungsmethoden, bildegebende Verfahren
 - Infektionskrankheiten und Parasitosen der Amphibien und Reptilien, Zoonosen
 - Organerkrankungen
 - Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten, Haltungsschäden, Intoxikationen
 - Tumoren, Missbildungen und Traumatologie
 - Möglichkeiten der Arzneimittelapplikation, Arzneimitteldosierung unter besonderer Berücksichtigung der Poikilothermie
 - Chirurgie und Narkose der Amphibien und Reptilien
 - Tier- und Artenschutz
 - Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks und ähnliche Einrichtungen
4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 14 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 14. Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten)

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Mindestens 10 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes
2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 40 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes an Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten)
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
5. Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden während des Einsatzes
6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfplätzen

7. Kenntnisse über das Pferdekontrollprogramm
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
10. Entnahme von Dopingproben
11. Artgerechte Pferdehaltung
12. Pferdetransporte
13. Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung von Pferden für die entsprechende Nutzungsart
14. Kenntnisse über tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften

15. Kenntnisse über Regelwerke der Pferdesportverbände.

Anlage Z 15 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 15. Zusatzbezeichnung Tierärztliche

Bestandsbetreuung und

Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb

– Rind

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb

– Rind“ dient der Sicherung von Prozess- und Produktqualität von Rinderbeständen, wobei auch die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung zu berücksichtigen ist.

Produkt- und Prozessqualität beinhalten Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit.

Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Rinderbestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Nachweis der integrierten Betreuung von mindestens fünf Rinderbeständen (Milch, Fleisch), wovon beide Produktionsarten vertreten sein müssen für einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.

B.

Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre gem. § 6 Abs. 6

Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf Tierärztliche Bestandsbetreuung und/oder Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
2. Grundlegende Kenntnisse insbesondere in folgenden Schwerpunkten:
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte der Rinderproduktion
 - Beurteilung von Schlachtkörperbefunden und Interpretation pathologisch- anatomischer Untersuchungen
 - Epidemiologie
 - Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - Jungviehaufzucht
 - Klauengesundheit

- Klinische Untersuchung von Rinderbeständen
- Laboruntersuchungen und deren Interpretation
- Mastitis-Bestandssanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
- Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene
- Probenentnahme, Probenaufbereitung und Versand
- Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
- Qualitätssicherung und deren Umsetzung im landwirtschaftlichen Betrieb
- Therapie und Sanierungsverfahren
- Tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
- Tierernährung einschl. Trinkwasserversorgung
- Tierhaltung
- Tierschutz, Ethologie
- Umweltmanagement
- Verbraucherschutzrelevante Fragen in Zusammenhang mit dem Rindfleisch- und Milchverzehr

3. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Arzneimittel, Futtermittel, Fleischhygiene, Lebensmittel, Milchhygiene, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz

V. Weiterbildungsstätten:

Eigene oder fremde zur Weiterbildung anerkannte tierärztliche Praxis oder Klinik, Tiergesundheitsdienst mit jeweils umfangreichem Anteil an Rinderbeständen.

Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

VI. Fortbildungspflicht:

Diese Bezeichnung darf nach Erlangen der Berechtigung nur führen, wer innerhalb von 3 Jahren 25 ATF- oder gleichwertige Fortbildungsstunden über „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind“ nachweisen kann.

VII. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung bei Rindern und die Teilnahme an wenigstens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden (s. Abschnitt III. B) innerhalb der letzten 3 Jahre durch Vorlage entsprechender Dokumentationen nachweist, kann auf Antrag zum Fachgespräch zugelassen werden.

Die Fachtierarztanerkennung „Fachtierarzt für Rind“ beinhaltet diese Zusatzbezeichnung.

Anlage Z 16 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 16. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb
– Schwein

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb

– Schwein“ dient der Sicherung von Prozess- und Produktqualität von Schweinebeständen, wobei auch die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung zu berücksichtigen ist. Produkt- und Prozessqualität beinhalten Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit

und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Schweinebestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (davon je 2 Mast- und 2 Zuchtbetriebe) für einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.

B.

Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre gem. § 6 Abs. 6.

Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf Tierärztliche Bestandsbetreuung und/oder Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein.

IV. Wissensstoff:

4. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung

5. Grundlegende Kenntnisse insbesondere in folgenden Schwerpunkten:

- Betriebswirtschaftliche Aspekte der Schweineproduktion
- Beurteilung von Leistungsparametern
- Beurteilung von Schlachttierkörperbefunden und Interpretation pathologisch- anatomischer Untersuchungen
- Epidemiologie
- Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
- Infektions- und Invasionsprophylaxe
- Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
- Laboruntersuchungen und deren Interpretation
- Probenentnahme, Probenaufbereitung und Versand
- Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Züchtungsfragen
- Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
- Qualitätssicherung und deren Umsetzung im landwirtschaftlichen Betrieb
- Therapie und Sanierungsverfahren
- Tierernährung einschl. Trinkwasserversorgung
- Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallklima)
- Tierschutz, Ethologie
- Umweltmanagement
- Verbraucherschutzrelevante Fragen in Zusammenhang mit Schweinefleischverzehr

6. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Arzneimittel, Futtermittel, Fleischhygiene, Lebensmittel, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Eigene oder fremde tierärztliche Praxis oder Klinik, Tiergesundheitsdienst mit jeweils umfangreichem Anteil an Schweinebeständen
2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

VI. Fortbildungspflicht:

Diese Bezeichnung darf nach Erlangen der Berechtigung nur führen, wer innerhalb von 3 Jahren mindestens 25 ATF- oder gleichwertige Fortbildungsstunden über „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein“ nachweisen kann.

VII. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung bei Schweinen und die Teilnahme an wenigstens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden (s. Abschnitt III. B) innerhalb der letzten 3 Jahre durch Vorlage entsprechender Dokumentationen nachweist, kann auf Antrag zum Fachgespräch zugelassen werden.

Die Fachtierarztanerkennung „Fachtierarzt für Schwein“ beinhaltet diese Zusatzbezeichnung.

Anlage Z 17 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

17. Zusatzbezeichnung

Verhaltenstherapie

I. Aufgabenbereich:

1. Prophylaxe, Diagnose und Therapie von störenden und gestörten Verhaltensweisen insbesondere bei Hund und Katze sowie bei anderen Heim- und Begleittieren.
2. Beratung und Schulung der Tierhalter hinsichtlich der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und Ernährung der unter 1 genannten Tiere.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit Verhaltenstherapie in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken und Praxen, die sich mit Fragen der Tierhaltung und der Verhaltenstherapie befassen, auf Antrag auch in der eigenen Praxis mit überwiegendem Anteil an entsprechenden Patienten.
2. Teilnahme an von der Landestierärztekammer anerkannten Fortbildungs- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen über Ethologie und Verhaltenstherapie für Tierärzte mit insgesamt 80 Stunden.

B.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden.

Die anderen 20 können in Form von Karteikartenauszügen oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten:

Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

Die Teilnahme an anderen ethologischen und tierverhaltenstherapeutischen Veranstaltungen, Hospitationen oder Gasthörerveranstaltungen im In- und Ausland kann auf die Weiterbildung im Sinne der Nummer 1 und 2 ganz oder teilweise angerechnet werden.

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 80 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden über Themen der Ethologie und Verhaltenstherapie. Die Fortbildungsstunden dürfen nicht früher als fünf Jahre vor Antrag auf Genehmigung zum Führen der

Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

IV. Wissensstoff:

- Ethologie der verschiedenen Haustierspezies
- Tierschutz, Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Nutz-, Heim- und Haustieren
- Organische Ursachen für Abweichungen von Normalverhalten und deren Abgrenzung von Verhaltensstörungen
- Kenntnis über die Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie sowie Gesprächsführung
- Lernpsychologische Prinzipien und deren Umsetzung für die Prävention und Behandlung von Verhaltensproblemen sowie für das Training von Heim- und Begleittieren
- Pharmakotherapie
- Einschlägige rechtliche insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte
2. Zur Weiterbildung zugelassene Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
3. Zur Weiterbildung zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
4. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 18 zu § 2 (2) der 3. Weiterbildungsordnung

Z 18. Zusatzbezeichnung

für Wild- und Ziervögel

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Wild- und Ziervögelkrankheiten

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Praktische Beschäftigung mit Wild- und Ziervögeln in Zoologischen Gärten, tierärztlichen Praxen oder Kliniken 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut
2 Jahre
3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Zoologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer anerkannt werden
höchstens 1 Jahr
4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht, Virologie
bis zu 6 Monaten

B.

Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es sollten die Bereiche Chirurgie, Innere Medizin, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung und zytologische/mikrobiologische Untersuchungen abgedeckt sein.

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen

mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Wild- und Ziervögel
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Wild- und Ziervögel einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Wild- und Ziervögel
7. Tierschutz
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Zugelassene tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u.ä. Einrichtungen
4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage Z 19 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 19. Zusatzbezeichnung

Zahnheilkunde – Pferd

I. Aufgabenbereich:

Beurteilungen von physiologischen und pathologischen Zahnstellungen beim Fohlen und Pferd. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen, Diagnostik und Therapie von Zahn- und Kiefererkrankungen

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in einer Klinik der tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich diese mit Zahnheilkunde beim Pferd befasst
2 Jahre
2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis 2 Jahre
3. Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
2 Jahre

B.

Vorlage von 50 Fallberichten, davon 5 ausführlich

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Physiologische und pathologische Zahnentwicklung
2. Entwicklung, Aufbau und Funktion der equinen Bezahnung
3. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen
4. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
5. Zahnsanierungen

6. Extraktionstechniken
7. Konservative Kieferfrakturbehandlungen
8. Verätzungen im Maulbereich
9. Werkstoff- und Instrumentenkunde
10. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Zur Weiterbildung zugelassene tierärztliche Praxen und Kliniken
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes
Katalog (Leistung und Anzahl)
 1. Diagnostische Maßnahmen:
 - 1.1 Stomatologische Untersuchungen 50
 - 1.2 Röntgenstatus Zähne/Kiefer 25
 2. Zahnkorrekturen:
 - 2.1 Entfernung von Protuberanzen und Zahnhaken 100
 - 2.2 Korrektur unphysiologischen Zahnabriebes wie Stufenoder Wellengebiss 20
 3. Zahnextraktionen
 - 3.1 Extraktion von Milch- und Wolfszähnen 50
 - 3.2 Extraktion von Schneidezähnen 2
 - 3.3 Extraktion, Ausstempelung von Backenzähnen 5
 4. Kieferchirurgie:
 - 4.1 Stabilisierung luxierter Zähne, Zahnfachfrakturen 3
 - 4.2 Behandlung oronasaler Fisteln 5
 5. Zahnsteinentfernung 15

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.

Anlage Z 20 zu § 2 (2) 3. der Weiterbildungsordnung

Z 20. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde

beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Die Zusatzbezeichnung umfasst die schwerpunktmäßige Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst
3 Jahre
2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis
3 Jahre
3. Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt
2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Beurteilung angeborener Anomalien und Entwicklungsstörungen
2. Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung
3. Erkrankungen des stomatognathen Systems
4. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
5. Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen der Klein- und Heimtiere
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
 2. Zur Weiterbildung zugelassene tierärztliche Praxen und Kliniken
 3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes
- Katalog (Leistung und Anzahl)

1. Befund/Dokumentation

1.1 Röntgenstatus Zähne/Kiefer komplett Hund, Katze, Nager/Hasenartige je 3

1.2 Vollständiger stomatologischer Befund 50
davon 20 Hund, 20 Katze, 10 Nager- und Hasenartige

2. Parodontologie

2.1 Zahnsteinentfernung, Politur 50

2.2 Subgingivale Kurettage oder Deep Scaling 30

2.3 Gingivektomie/Gingivoplastik 20

2.4 Epulisbehandlung 10

2.5 Gingivitis/Stomatitiskomplex
der Katze 10

3. Extraktion/Kieferchirurgie

3.1 Extraktion einwurzeliger Zähne 30

3.2 Extraktion mehrwurzeliger Zähne 30

3.3 Osteotomie 5

3.4 Deckung oronasaler Fisteln 3

3.5 Wurzelspitzenresektion 3

3.6 Tumorentfernung (außer Epulis) 3

3.7 Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne 2

3.8 Kieferfrakturbehandlung 3

3.9 FORL/Neck lesions der Katze 5

3.10 Zahn/Zahnrestentfernung 5

4. Konservierende Behandlungen

4.1 Füllung mit Amalgam, Composite - Kunststoff, Glasionomerzement und Compomer je 10

4.2 Endodontie: direkte und indirekte Überkappung je 4

4.3 Endodontie: Vitalamputation 5

4.4 Endodontie: Totalexstirpation ein- und mehrwurzeliger
Zähne je 5

5. Prothetik

5.1 Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/
Wurzelstiften 3

5.2 Überkronung 2

5.3 Abdrucknahme OK/UK mit laborseitiger Modellherstellung
und Bissregistrator, Hunde/Katze je 2

6. Kieferorthopädie

6.1 Caninus Engstand 5

6.2 Aktivator bei Distalbiss 2

6.3 Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge 2

6.4 Einsatz laborgefertigter Apparaturen 2

7. Nager und Hasenartige

7.1 Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen je 5

7.2 Zahnextraktionen an Nage- und Backenzähne je 5

7.3 Sanierung ordontogener Abzesse 5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Landestierärztekammer.